



**Zwischenergebnis über die Auswirkungen auf das
 schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis infolge eines
 EWR-Beitritts Liechtensteins**

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDA, EFD und EVD vom 30.11.1993

Aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

1. Von der Lösungsplattform zur Regelung der Auswirkungen auf das schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis infolge eines EWR-Beitritts Liechtensteins wird im Sinne eines Zwischenergebnisses Kenntnis genommen.
2. Das Leitungsteam, bestehend aus Vertretern der Direktion für Völkerrecht, dem Integrationsbüro, des Bundesamtes für Aussenwirtschaft und der Oberzolldirektion (Bundesratsbeschluss vom 20. Januar 1993), wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den andern direkt betroffenen Bundesstellen, die nötigen internen weiteren Abklärungen vorzunehmen und in den noch zu vertiefenden Bereichen Expertengespräche mit Liechtenstein zu führen.

Für getreuen Protokollauszug:

Ulrich Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
	X	EDI	5	-
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
X		EFD	7	-
X		EVD	10	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	3	-
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bern, den 30. November 1993

An den Bundesrat

Aussprachepapier

Zwischenergebnis über die Auswirkungen auf das schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis infolge eines EWR - Beitritts Liechtensteins

Am 30. Juni 1993 hat der Bundesrat die Ergebnisse der schweizerisch-liechtensteinischen Arbeitsgespräche vom 22. Juni 1993 zur Kenntnis genommen. Anlässlich dieser Gespräche wurde beschlossen, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe auf Beamtenebene bis im Frühherbst eine Lösungsplattform für die Problemgebiete, welche sich bei einem EWR-Beitritt Liechtensteins im bilateralen Vertragsverhältnis ergeben würden, erstellen soll. Dabei sollte auch die Gleichbehandlung von Schweizern und Schweizer Unternehmen mit EWR-Angehörigen und EWR-Unternehmen in Liechtenstein, speziell im öffentlichen Auftragswesen und im freien Personenverkehr, auf der Grundlage der Reziprozität näher untersucht werden.

Die Arbeitsgruppe hat nun die Lösungsplattform für die verschiedenen Bereiche erstellt (vgl. Beilage).

Der Zweck des vorliegenden Aussprachepapiers besteht darin, dem Bundesrat die Lösungsplattform zur Kenntnis zu bringen und ihm Vorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

1. Erkenntnisse im allgemeinen und Uebersicht

1.1. Ausgangspunkt für die Lösungsplattform waren die anlässlich der erwähnten Arbeitsgespräche vom 22. Juni als gemeinsame Basis festgehaltenen Ziele:

- Aufrechterhaltung der engen Beziehungen zwischen den beiden Ländern;
- Beibehaltung der offenen Grenze;
- Ermöglichung des EWR-Beitritts Liechtensteins.

Die dadurch entstehenden konzeptionellen Widersprüche können, wie in den einzelnen Plattformen dargelegt wird, mittels pragmatischer Lösungen weitgehendst überwunden werden. Die einzelnen Lösungsplattformen basieren auf bestimmten Annahmen und berücksichtigen ferner nur das EWR-Recht, wie es im EWR-Abkommen und seinen Anhängen und Protokollen enthalten ist, d.h., der EG-Acquis bis zum 31. Juli 1991. Bereits kurz nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens werden die beteiligten EFTA-Länder ein weiteres grösseres Paket von rund 360 Rechtsakten zu übernehmen haben. Dieses wurde noch nicht auf seine Auswirkungen auf das bilaterale Verhältnis Schweiz-Liechtenstein untersucht. Ebenfalls wurde noch nicht geprüft, wie zukünftiges EWR-Recht sich auf das schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis auswirken könnte. Dies und die Umsetzung der gefundenen Lösungen in rechtsverbindliche Texte sowie die damit verbundene Anpassung der bilateralen Verträge - im Vordergrund steht der Zollanschlussvertrag - müssen in einer späteren Phase noch vorgenommen werden (vgl. Pt. 2 Weiteres Vorgehen).

1.2. Bei der vorliegenden Lösungsplattform handelt es sich also um ein Zwischenergebnis, welches die bereits am 22. Juni 1993 besprochenen Lösungsansätze im Sinne einer weiteren Konkretisierung wiedergibt. Dieses Zwischenergebnis wird nun von Liechtenstein als Grundlage für seine Gespräche mit den EWR-Partnern benützt werden. Deren Beurteilungen der Auswirkungen der in der Lösungsplattform enthaltenen Grundkonzepte auf das Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner sowie der von Liechtenstein in Aussicht genommenen temporären Aussetzung einzelner EWR-Abkommensbereiche (z.B. Lebensmittel- und Veterinärrecht sowie die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte) wird ausschlaggebend sein für das weitere Vorgehen im Verhältnis Schweiz/Liechtenstein (vgl. Pt. 2).

1.3. Der Hauptbereich der Problemlösungen betrifft den Warenverkehr, für den drei zentrale Lösungsplattformen erstellt wurden. Ausgangspunkt bildet die Ueberlagerung zweier Wirtschafts- und Rechtsräume in Liechtenstein, nämlich einerseits der über den Zollanschlussvertrag und über das damit anwendbare Schweizer Recht verwirklichte Binnenmarkt sowie andererseits das durch den Beitritt Liechtensteins auch in Liechtenstein geltende EWR-Recht. Dies wird verdeutlicht in der Lösungsplattform betreffend das Prinzip der einseitig in Liechtenstein geltenden parallelen Verkehrsfähigkeit, wonach Waren nach schweizerischem Produktstandard neben Waren nach EWR-Produktstandard in Liechtenstein frei zirkulieren können. Als Folge davon und angesichts des fortbestehenden Anschlusses Liechtensteins an das

schweizerische Zollgebiet und der offenen Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein befasst sich die zweite zentrale Lösungsplattform mit einem neu zu schaffenden Marktüberwachungs- und Kontrollsystem in Liechtenstein zur Verhinderung eines illegalen Umgehungsverkehrs via Liechtenstein von Waren mit unterschiedlichem Rechtsstatus in Richtung Schweiz und EWR. Im dritten zentralen Papier werden die Lösungen in den Bereichen des Zollverfahrens und des Ursprungswesens aufgezeigt. Dieses Zollverfahren ist so konzipiert, dass solche Waren an allen schweizerischen Zollämtern abgefertigt und das in Liechtenstein zu schaffende Amt für Zollwesen sowie weitere liechtensteinische Amtsstellen das EWR-Recht nachträglich anwenden werden (z.B. mittels Zollrückerstattung oder Durchsetzung des EWR-Chemikalienrechts). Ergänzend dazu ist vorgesehen, grenzrelevantes EWR-Recht auch direkt bei der Einfuhr anzuwenden, z.B. durch die Zollämter Schaanwald/Buchs. Im Ursprungsbereich wird davon ausgegangen, dass es im Rahmen der bilateralen Verhandlungen Schweiz - EG gelingt, die Schweiz in das EWR-Ursprungsregelwerk einzubinden. Andernfalls wären neue, wohl schwierigere Lösungen auszuarbeiten.

In weiteren 20 Anhängen zu den drei zentralen Lösungsplattformen im Warenverkehr werden für die übrigen durch das EWR-Abkommen abgedeckten Bereiche Lösungen dargestellt. Rund die Hälfte sind mit der Frage der Marktüberwachung und der Kontrolle verbunden.

- 1.4. Im Bereich des Personenverkehrs wird in einer Lösungsplattform dargelegt, wie die Frage der Zulassung und Anwesenheitsregelung sowie diejenige der Entfernung- und Fernhaltemassnahmen geregelt werden kann. Was den Dienstleistungssektor anbelangt, so werden Lösungen für die Bereiche Güter- und Personentransport, Telekommunikation und Luftverkehr präsentiert. Die Frage der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht der Banken wird, wie anlässlich des Treffens vom 22. Juni festgelegt, in eigenen Gesprächen vertieft werden, und zwar im Januar oder Februar des nächsten Jahres. Im Bereich des Kapitalverkehrs ergeben sich aus der unveränderten Beibehaltung des Währungsvertrages bei einem EWR-Beitritt Liechtensteins eher theoretische Probleme, so dass auf die Erstellung einer gesonderten Lösungsplattform verzichtet wurde.
- 1.5. Was die eingangs erwähnten Gleichbehandlungsfragen anbelangt, so werden Lösungsmöglichkeiten in drei Bereichen angesprochen: öffentliches Auftragswesen, Grundstückerwerb, Anwesenheitsregelung sowie Berufszugang/gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen und Berufserfahrung (vgl. Lösungsplattform Freier Personenverkehr). Wird in diesen Bereichen der heutige Status quo zwischen der Schweiz und Liechtenstein beibehalten, hat dies eine Schlechterstellung der Schweiz gegenüber den EWR-Staaten in Liechtenstein zur Folge. Die Lösungsplattform bezweckt eine Gleichstellung der Schweiz mit den EWR-Staaten.

Wegen der Liechtenstein im EWR-Abkommen zugestandenen zum Teil recht langen Uebergangsfristen dürfte eine Verwirklichung der Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der Neuregelung der Beziehungen zwischen der

Schweiz und Liechtenstein vorerst auf den Bereich des öffentlichen Auftragswesens beschränkt bleiben.

Ziel der Lösungsplattform im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ist der nichtdiskriminierende Zugang schweizerischer Firmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Liechtenstein. Eine Besonderheit ergibt sich beim öffentlichen Auftragswesen insofern, als sich auf Schweizer Seite, neben dem Bund, die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau sowie die Gemeinden der sanktgallischen Bezirke Werdenberg und Sargans an der gegenseitigen Liberalisierung beteiligen. Die diesbezügliche Lösungsplattform wurde in diesen Kantonen und Gemeinden, wie im Falle des Bundes und Liechtensteins, im Sinne eines Zwischenergebnisses den zuständigen Behörden unterbreitet. Die beteiligten Kantone haben mit Ausnahme von Thurgau die positive Kenntnisnahme bereits mitgeteilt.

Möchte man über das Prinzip der Gleichstellung der Schweizer mit EWR-Angehörigen hinausgehen und darauf bestehen, dass die Schweizer den Liechtensteinern vor Ablauf der EWR-Übergangsfristen gleichgestellt werden, könnte insbesondere für den Grundstückserwerb zur Regelung eines Anliegens der Schweizer Kolonie in Liechtenstein eine Lösung ebenfalls im hier angesprochenen Rahmen verwirklicht werden.

- 1.6. Für praktisch alle Einzellösungsplattformen sind von Bedeutung die bereits bestehende oder in Kürze in gewissen Bereichen angestrebte Eurokompatibilität, das in Gang gekommene Swiss-Lex-Programm sowie verschiedene Massnahmen zur Revitalisierung der Schweizer Wirtschaft. Insgesamt betrachtet, verringert sich der Handlungsbedarf im Zuge dieser Entwicklung sowie gegebenenfalls als Folge bilateraler Verhandlungen mit der EG. Freilich sind im gegenwärtigen Zeitpunkt in einigen Bereichen, vorab im Warenverkehr, insbesondere in denjenigen betreffend die Ursprungsregeln, Kosmetika, Chemikalien (Gifte und umweltgefährdende Stoffe), Lebens- und Arzneimittel, noch bedeutende Unterschiede vorhanden.
- 1.7. Aufgrund der Lösungsplattform ergibt sich für Liechtenstein als Hauptfolge, dass Liechtenstein im Verhältnis zu den EWR-Partnern für bisher von der Schweiz wahrgenommene Aufgaben verantwortlich sein wird und wegen des neu zu schaffenden Marktüberwachungs- und Kontrollsystems auch der Schweiz gegenüber neue Verantwortungen zu übernehmen hat. Dies hat für Liechtenstein die Schaffung von neuen Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen zur Folge.

Für die Schweiz ergeben sich im Kontroll- sowie im Zollverfahrensbereich gewisse neue Aufgaben. Genauere Abklärungen müssen hierzu noch vorgenommen werden (vgl. Pt. 2). Angemerkt sei, dass auf Expertenebene entsprechend der bundesrätlichen Vorgabe der liechtensteinischen Seite klar erklärt wurde, sie habe einen allfälligen Mehraufwand schweizerischerseits abzugelten.

- 1.8. Im Verhältnis Schweiz/Liechtenstein erfordert die Verwirklichung der Lösungsansätze neue Zusammenarbeitsformen (z.B. im Falle des Zollanschlussvertrages ein neu zu schaffendes zwischenstaatliches Organ in der Form eines Gemischten Ausschusses Schweiz/Liechtenstein).
- 1.9. Wichtig ist schliesslich, darauf hinzuweisen, dass das bilaterale Verhältnis Schweiz/Liechtenstein in bezug auf Staaten ausserhalb des EWR durch den EWR-Beitritt Liechtensteins grundsätzlich unberührt bleibt.

2. Weiteres Vorgehen

- 2.1. Für den Bundesrat ergibt sich in der jetzigen Lage ausser der Kenntnisnahme des vorliegenden Zwischenergebnisses kein besonderer Handlungsbedarf. Das Zwischenergebnis gründet auf den Zielvorgaben und den Lösungsansätzen, welche der Bundesrat bereits am 30. Juni 1993 zur Kenntnis genommen hat.
- 2.2. Wie erwähnt, wird Liechtenstein auf der Basis der vorliegenden Lösungsplattform Gespräche mit den EWR-Partnern führen. Diese werden zu beurteilen haben, ob die Auswirkungen der in der Lösungsplattform enthaltenen Grundkonzepte auf das Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner die Bedingung von Artikel 121b des EWR-Abkommens betreffend die regionale Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein, nämlich dass das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird, erfüllen. Aufgrund der Erfahrungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein dürfte die nunmehr anlaufende Exploration Liechtensteins mit den EWR-Partnern längere Zeit in Anspruch nehmen.

Sollte die Beurteilung der EWR-Partner negativ ausfallen und andere Lösungsvorschläge seitens Liechtensteins vorgelegt werden, so müsste schweizerischerseits überprüft werden, ob die Zielvorgaben noch eingehalten werden können.

Im Falle einer positiven Beurteilung können die Arbeiten soweit vorangetrieben werden, dass dem Bundesrat Antrag auf Eröffnung von Verhandlungen mit Liechtenstein gestellt werden kann.

- 2.3. In der Zwischenzeit erscheint es als angezeigt, dass die internen Abklärungen, beispielsweise solche betreffend allfällige Mehrbelastung der schweizerischen Bundesverwaltung durch die in Aussicht genommenen Lösungen, und schweizerisch-liechtensteinische Expertengespräche, beispielsweise betreffend die Umsetzung der gefundenen Lösungen in rechtsverbindliche Texte sowie die damit verbundene Anpassung der

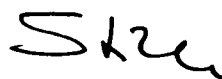
bilateralen Verträge oder die Vertiefung einzelner Aspekte bei den
Produktevorschriften, fortgeführt werden.

**EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**



Flavio Cotti

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT



Otto Stich

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Jean-Pascal Delamuraz

**Zwischenergebnis über die Auswirkungen auf das
schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis infolge eines
EWR-Beitritts Liechtensteins**

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDA, EFD und EVD vom

Aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

1. Von der Lösungsplattform zur Regelung der Auswirkungen auf das schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis infolge eines EWR-Beitritts Liechtensteins wird im Sinne eines Zwischenergebnisses zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Leitungsteam, bestehend aus Vertretern der Direktion für Völkerrecht, dem Integrationsbüro, des Bundesamtes für Aussenwirtschaft und der Oberzolldirektion (Bundesratsbeschluss vom 20. Januar 1993), wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den andern direkt betroffenen Bundesstellen, die nötigen internen weiteren Abklärungen vorzunehmen und in den noch zu vertiefenden Bereichen Expertengespräche mit Liechtenstein zu führen.

Für getreuen Protokollauszug:

19.11.93 CH/FL

LÖSUNGSPLATTFORM

zu den Auswirkungen eines liechtensteinischen EWR-Beitritts auf die schweizerisch-liechtensteinischen Vertragsbeziehungen

1. Mandat zur Erarbeitung einer Lösungsplattform

In der Folge eines liechtensteinisch-schweizerischen Regierungsgesprächs am 22. Juni 1993 wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe auf Beamtenebene beauftragt, eine Lösungsplattform für die Problemgebiete zu erstellen, welche sich bei einem EWR-Beitritt Liechtensteins im bilateralen Vertragsverhältnis ergeben würden. Dabei sollte auch die Möglichkeit von Lösungen zur Gleichbehandlung von Schweizer Personen und Schweizer Unternehmen in Liechtenstein im Vergleich zu EWR-Personen und EWR-Unternehmen und auf Grundlage der Reziprozität, speziell im Oeffentlichen Auftragswesen und im Freien Personenverkehr, näher untersucht werden. Diese Arbeitsgruppe hat, je nach Problemgebiet, in verschiedener Zusammensetzung mehrere Sitzungen abgehalten und auftragsgemäss die vorliegende Lösungsplattform erstellt.

2. Zielsetzung der Lösungsplattform und vertragliche Anpassungen

Die folgenden Papiere über sektorielle Lösungsvorschläge umschreiben die jeweilige Problemstellung und die vorgeschlagenen Lösungen. Es liegen somit noch keine ausformulierten Rechtstexte vor. Diese Arbeit soll erst nach vorgängigen Gesprächen mit den EWR-Partnern

Liechtensteins erfolgen. Es kann aber bereits heute davon ausgegangen werden, dass einige der liechtensteinisch-schweizerischen Verträge vor einem liechtensteinischen EWR-Beitritt bzw. zu diesem Zeitpunkt angepasst werden müssen. Vertragsänderungen sind beim Zollvertrag, beim PTT-Vertrag sowie bei der auf dem Zollvertrag beruhenden Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Dritt- ausländer absehbar.

Die nachfolgenden sektoriellen Papiere gehen vom vorliegenden Text des EWR-Abkommens und seiner Protokolle und Anhänge aus. Darin ist der EG-Acquis bis zum 31. Juli 1991 berücksichtigt.

Bereits kurz nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens für die übrigen EWR-Partner soll ein grösseres, weiteres Paket von inzwischen in Kraft getretenem EG-Recht übernommen werden. Bilateral sind somit zumindest zwei Phasen bei der Einarbeitung neuen EWR-Rechts zu berücksichtigen: Erstens EWR-Recht, das vor einem EWR-Beitritt Liechtensteins in Kraft getreten ist und Teil der liechtensteinischen Beitrittsvereinbarung sein muss, zweitens EWR-Recht, das nach dem EWR-Beitritt Liechtensteins ständig neu hinzukommen wird. Die Frage, wie diese zukünftigen EWR-Rechtsveränderungen bilateral zu behandeln sind, wird in der Lösungsplattform weiter nicht behandelt.

Das in Gang gekommene SWISSLEX-Programm sowie verschiedene Massnahmen zur Revitalisierung der Schweizer Wirtschaft werden wesentlich zum Abbau bestehender Rechtsdivergenzen führen und voraussichtlich auch in Zukunft die Notwendigkeit von bilateralen Lösungen im Sinne dieser Lösungsplattform auf ein Minimum reduzieren. Dies gilt ebenso für die anvisierten bilateralen Vereinbarungen zwischen der EG und der Schweiz.

Wichtig ist auch, darauf hinzuweisen, dass insbesondere beim Zollvertrag grundsätzlich die Beziehungen zu Drittländern (ausserhalb des EWRA) durch den EWR-Beitritt Liechtensteins nicht tangiert werden.

3. Ueberblick über die wesentlichen sektoriellen Fragen

In einem speziellen Teil werden in fünf Einzelplattformen die Problemstellung sowie die Lösung in einzelnen Fragen behandelt. Die bei weitem umfassendste Einzelplattform, mit drei Kapiteln und zwanzig Anhängen, betrifft den Warenverkehr, drei Einzelplattformen beziehen sich auf den Dienstleistungsverkehr (Telekommunikation, Transport, Luftverkehr), eine behandelt den Personenverkehr und eine weitere den Grundstückerwerb. Der weitere Kapitalverkehr wird unter c) behandelt. Bei den Flankierenden Massnahmen des EWRA bedurfte es keiner separaten Behandlung, weil ein EWR-Beitritt Liechtensteins zu keinen Auswirkungen auf das bilaterale Verhältnis in diesem Bereich führt.

a) Warenverkehr

Die Frage, welche Anpassungen notwendig seien, um das gemeinsame Zollgebiet und die offene Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein auch nach dem Beitritt Liechtensteins zum EWR aufrechtzuerhalten, wurde im Prinzip mit drei Lösungsansätzen (in den Kapiteln I - III der beigefügten Unterlagen) angegangen.

Der erste Lösungsansatz geht von der "parallelen Verkehrsfähigkeit" aus, wonach in Liechtenstein sowohl Waren, die dem Zollvertragsrecht entsprechen, als auch Waren, die den Anforderungen des EWR-Rechtes genügen, zirkulieren können.

Die "parallele Verkehrsfähigkeit", die einseitig auf das liechtensteinische Gebiet beschränkt bleibt, bedingt das im zweiten Lösungsansatz beschriebene, von Liechtenstein aufzubauende Marktüberwachungs- und Kontrollsystem, das die Aufgabe hat, einen Umgehungsverkehr via Liechtenstein mit Waren, für die zwischen Liechtenstein und der Schweiz ein Rechtsgefälle besteht, sowohl in Richtung Schweiz als auch in Richtung EWR zu verhindern.

Der dritte Lösungsansatz betrifft das Zollverfahren bei der Einfuhr von EWR-Waren, die an einen liechtensteinischen Empfänger adressiert sind. Es ist vorgesehen, grenzrelevantes EWR-Recht in Schaanwald (und möglicherweise zusätzlich bei anderen Zollämtern, wie z.B. in Buchs) direkt anzuwenden, während das Verfahren für Einfuhren über andere Zollämter so konzipiert ist, dass das EWR-Recht in Liechtenstein nachträglich vollzogen werden kann.

Im Ursprungsbereich wird davon ausgegangen, dass es im Rahmen der bilateralen Verhandlungen Schweiz-EG gelingt, die Schweiz in das EWR-Ursprungsregelwerk einzubinden. Andere Lösungen würden für Liechtenstein grössere Komplikationen mit sich bringen.

Damit Liechtenstein seine Rechte und Pflichten gegenüber den EWR-Partnern aus dem Abkommen sowie gegenüber der Schweiz aufgrund der vorgesehenen Änderungen im Zollvertrag wahrnehmen kann, muss es neue administrative Strukturen schaffen, namentlich ein Amt für Zollwesen.

Neben vertiefenden sektoriellen "Lösungsplattformen" wurden auch für die am Rande des Bereichs Warenverkehr liegenden horizontalen Themen Lösungsansätze erarbeitet (u.a. Wettbewerbsrecht, staatliche Beihilfen, Patentrecht, Produkthaftpflicht, Öffentliches Auftragswesen). Sie sind als Anhänge 1 - 20 beigelegt.

Eine Besonderheit ergibt sich beim Öffentlichem Auftragswesen, wollen sich doch auf der Schweizer Seite, neben dem Bund, die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau sowie die Gemeinden der sanktgallischen Bezirke Werdenberg und Sargans beteiligen. Die diesbezügliche Lösungsplattform wird in diesen Kantonen und Gemeinden, wie im Falle des Bundes und Liechtensteins, im Sinne eines Zwischenergebnisses, den zuständigen Behörden unterbreitet.

b) Dienstleistungen

Im Dienstleistungsbereich ergeben sich auf den PTT-Vertrag bezogene Probleme bei der Telekommunikation und beim Transport. Bei der Telekommunikation geht es vor allem um Konzessionen und Zulassungen bzw. Allgemeinbewilligungen einerseits beim Warenverkehr (Teilnehmeranlagen) und andererseits bei den Dienstleistungsanbietern. Als Lösung vorgesehen ist insbesondere die Schaffung von Ausnahmen im Rahmen des PTT-Vertrages und die Errichtung einer liechtensteinischen Zulassungs- und Konzessionsbehörde für die gegenständlichen Bereiche. Ebenso wird Liechtenstein im Personentransportbereich eine Konzessionsbehörde schaffen, und die Konzessionserteilung im Bereich des bilateralen Personentransports soll mittels einer Vereinbarung beider Länder festgelegt werden.

Beim Luftverkehr ergeben sich durch den zu übernehmenden Acquis ebenfalls gewisse Probleme, denen durch kleinere Anpassungen beim Notenwechsel vom 25. Januar 1950 zwischen der Schweiz und Liechtenstein Rechnung getragen werden muss.

c) Kapitalverkehr

Anpassungen beim Währungsvertrag sind keine vorgesehen, entspricht er doch in seiner heutigen Anwendung dem EWRA. Um der unwahrscheinlichen, aber nicht auszuschliessenden Möglichkeit vorzubeugen, dass die Schweiz Massnahmen zur Einschränkung des Kapitalverkehrs auf Grund des Währungsvertrages ergreift, wird Liechtenstein eine entsprechende Sonderlösung im Rahmen des EWRA beantragen.

d) Personenverkehr

Bei den bilateralen fremdenpolizeilichen Vereinbarungen ergibt sich ein Problem lediglich bei den aufgrund dieser Vereinbarungen von der Schweiz verhängten Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen gegen Angehörige der EWR-Staaten. Da es sich erstens weitgehend um Massnahmen des ordre public handelt und zweitens Liechtenstein

einen gewissen Spielraum durch entsprechende Uebergangsbestimmungen hat, ist dieses Problem von sehr beschränkter Natur. In der diesbezüglichen Einzellösungsplattform wird näher darauf eingegangen. Ebenso wird darin die Gleichbehandlung im Personenverkehr (Anwesenheitsregelung und Berufszugang) behandelt.

e) **Grundstückwerb**

In einer speziellen Plattform wird auf die Frage der Gleichstellung der Schweizer Staatsangehörigen mit den Angehörigen der EWR-Staaten eingegangen.

Bern/Vaduz, 19. November 1993

ANLAGEN

Mappe 1: Lösungsplattform für den Bereich WARENVERKEHR

Mappe 2: Lösungsplattformen für die Bereiche

- 1 TELEKOMMUNIKATION
- 2 TRANSPORT
- 3 LUFTVERKEHR
- 4 FREIER PERSONENVERKEHR
- 5 GRUNDSTÜCKERWERB

LÖSUNGSPLOTTFORM FÜR DEN BEREICH

WARENVERKEHR

- KAPITEL I: Marktüberwachungs- und Kontrollsystem** (Paper Nr. 1)
- KAPITEL II: "Parallele Verkehrsfähigkeit"** (Paper Nr. 2)
- KAPITEL III: Zollverfahren und Ursprungswesen**
- Tell A: Zollverfahren** (Paper Nr. 3)
- Tell B: Ursprungswesen** (Paper Nr. 6)

ANHÄNGE :

- Anhang 1** : Paper Nr. 5 Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (Prot. 3 EWRA)
- Anhang 2** : Paper Nr. 8 Pflichtlager (Prot. 6 EWRA)
- Anhang 3** : Paper Nr. 9a Handelsmonopole (Prot. 8 EWRA) Teil A: Pulver,
Paper Nr. 9b Handelsmonopole (Prot. 8 EWRA) Teil B: Salz
- Anhang 4** : Paper Nr. 11 Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten (Prot. 10 EWRA)
- Anhang 5** : Paper Nr. 12 Amtshilfe in Zollsachen (Prot. 11 EWRA)
- Anhang 6** : Paper Nr. 13 Abkommen mit Drittländern über die Konformitätsbewertung (Prot. 12 EWRA)
- Anhang 7** : Paper Nr. 14 Nichtanwendung von Antidumping-Massnahmen (Prot. 13 EWRA)
- Anhang 8** : Paper Nr. 15 Handel mit Kohle und Stahl (Prot. 14 EWRA)
- Anhang 9** : Paper Nr. 17 Wettbewerbsrecht für Unternehmen (Art. 53 - 60, Prot. 21 - 24 EWRA)
- Anhang 10** : Paper Nr. 16 Staatliche Beihilfen (Art. 61 - 64, Prot. 26 und 27 EWRA)
- Anhang 11** : Paper Nr. 18 Wein (Prot. 47 EWRA)
- Anhang 12** : Paper Nr. 19 Geistiges Eigentum: regionale Patentererschöpfung / Parallelimporte (Prot. 28 EWRA)
- Anhang 13** : Paper Nr. 21 Futtermittel (Anhang I EWRA)
- Anhang 14** : Paper Nr. 22 Pflanzenschutz (Anhang I EWRA)
- Anhang 15** : Paper Nr. 25 Arzneimittel (Anhang II, XIII. EWRA)
- Anhang 16** : Paper Nr. 26 Chemikalien: Gifte und umweltgefährdende Stoffe (Anhang II, XV. EWRA)
- Anhang 17** : Paper Nr. 26bis Dünger (Anhang II, XIV. EWRA)
- Anhang 18** : Paper Nr. 27 Produkthaftpflicht (Anhang III EWRA)
- Anhang 19** : Paper Nr. 28 Energie (Anhang IV EWRA)
- Anhang 20** : Paper Nr. 30 Öffentliches Auftragswesen (Anhang XVI EWRA)

Paper Nr. 1
19.11.93 CH/FL

MARKTÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLSYSTEM IN LIECHTENSTEIN

I. Problemstellung

- (1) Die Problemstellung ergibt sich aus dem Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit" von Waren mit unterschiedlichem Rechtsstatus innerhalb des gemeinsamen Zollgebiets (vgl. PAPER Nr. 2) und dessen notwendigerweise ausschliesslicher und einseitiger Anwendung auf das liechtensteinische Staatsgebiet.
- (2) Der unterschiedliche Rechtsstatus der Waren zwischen EWR-Recht einerseits und schweizerischem Recht (einschliesslich der FHA'72 und der EFTA-Konvention) andererseits bezieht sich auf tarifliche und fiskalische (tarifäre) sowie nichttarifäre Merkmale. Im Vordergrund stehen nichttarifäre Unterschiede, und zwar vor allem bei Produktstandards (im Sinne der Technischen Vorschriften, Normen usw.). Hinzuzuzählen wären im Prinzip auch die Unterschiede zwischen den den zollrechtlichen Ursprung begründenden (Ursprungs-) Regeln. Diese Problematik ist jedoch Gegenstand des Kapitels III Teil B (PAPER Nr. 6) und wird dort erläutert.
- (3) Angesichts des fortbestehenden gemeinsamen Zollgebietes und damit der "offenen Grenze" zwischen den Staatsgebieten der Schweiz und Liechtensteins gilt es, Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen zu treffen, um einen Umgehungsverkehr über Liechtenstein in die Schweiz mit Waren zu unterbinden, die den schweizerischen Rechtsanforderungen nicht genügen.

- (4) Betroffen von dieser Problematik sind - gemessen an der Vielfalt der Produkte - nur wenige Warenkategorien. Grund dafür ist im nichttarifären Bereich die schweizerischerseits im Gange befindliche autonome Anpassung des schweizerischen Wirtschaftsrechts an das EWR-Recht. Bei den (zoll-)tariflichen Unterschieden handelt es sich um einige wenige Positionen. Gleiches gilt für die Waren mit unterschiedlicher fiskalischer Belastung (Monopolgebühren, Verbrauchsteuern, Fiskalzölle), die ohne entsprechende Ausgleichsmassnahmen für beide Seiten ein unerwünschtes "Gefälle" bei den (wenigen) davon betroffenen Waren nach sich ziehen würde.
- (5) Den wichtigsten Bereich, dem die liechtensteinischen Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen zu gelten haben, bilden die Waren mit unterschiedlichen Produktstandards, d.h. Waren, die in Liechtenstein gemäss EWR-Recht zirkulieren, die jedoch in der Schweiz nicht zugelassen sind.¹⁾ In der Regel handelt es sich um Produkte(gruppen) - insbesondere Chemikalien, Kosmetika und Arzneimittel - die auch heute schon hinsichtlich des Inverkehrbringens unter der besonderen Aufsicht der Amtsstellen des Bundes und der Kantone bzw. der liechtensteinischen Verwaltung stehen, sei es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit, der Umwelt, sei es aus Gründen des Konsumentenschutzes ganz allgemein.

1) Zum Produktstandard zählen wir neben den rein technischen Kriterien (Bauart, Normen, stoffliche Zusammensetzung und ähnliches) auch die speziellen Regelungen des Inverkehrbringens (Produktzulassung, Prüfzeichen, Gewerbebewilligung, Vorschriften über Etikettierung usw.).

II. Lösungen

1. Prinzip

- (1) Das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem ist so auszugestalten, dass ein illegaler Umgehungsverkehr via Liechtenstein von Waren mit unterschiedlichem Rechtsstatus in Richtung Schweiz²⁾ verhindert wird.
- (2) Dazu sind in Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, Institutionen und administrativen Abläufe zu erweitern bzw. neu zu schaffen.
- (3) Bei den wichtigsten für die Marktkontrolle relevanten Sektoren handelt es sich um Bereiche, wo liechtensteinische Amtsstellen schon heute an den schweizerischen Verwaltungsmassnahmen zur Ueberwachung des Binnen-, Import-, Export- und Transitverkehrs teilnehmen. Speziell in den sensiblen Bereichen, aber auch überall dort, wo die Schweiz ein Bewilligungssystem im grenzüberschreitenden Verkehr (z.B. Schiesspulver, Salz) vorsieht, ist Liechtenstein entweder über eine eigene Amtsstelle oder im Verbund mit schweizerischen Aemtern miteinbezogen.

2) In der "Gegenrichtung" (Schweiz →) Liechtenstein → EWR sind solche Marktüberwachungs- und Kontrollmassnahmen nicht vorzusehen, da zwischen Liechtenstein und den anderen EWR-Staaten keine offene Grenze besteht. Eine Ausnahme bilden die Exporte von Waren aus dem gemeinsamen Zollgebiet, die in der Schweiz Exportbeschränkungen oder -verboten unterliegen. Zur Verhinderung von Missbräuchen dient eine konsequente Kontrolle des Ursprungsnachweises vor Erteilung einer Bewilligung. Einziges Beispiel bilden im EWRA-Geltungsbereich zur Zeit die Abfälle aus Eisen und Stahl. Bezüglich der Kontrolle des Ursprungsnachweises für Exporte von liechtensteinischem Gebiet in die EWR-Staaten vgl. im übrigen PAPER Nr. 6.

- (4) Im neuen Marküberwachungs- und Kontrollsystem ist vorgesehen, alle vom EWRA erfassten Importe liechtensteinischer Empfänger von den jeweiligen abfertigenden schweizerischen Zollämtern an das liechtensteinische Amt für Zollwesen sowie an eine schweizerische Kontrollstelle zu melden. Das zu errichtende liechtensteinische Amt für Zollwesen stellt fest, ob die jeweilige Ware einer besonderen Ueberwachungs- oder Kontrollmassnahme zu unterstellen sei.³⁾
- (5) Dank des vorgesehenen Meldesystems sind die schweizerischen Amtsstellen laufend über die liechtensteinischen Importe informiert und können bei Verdacht sowie bei Unregelmässigkeiten intervenieren.
- (6) Die auf die wesentlichen Problembereiche zugeschnittenen liechtensteinischen Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen sind in tabellarischer Form (Seite 10 dieses Papers) dargestellt:
- hinsichtlich tariflicher Zollunterschiede (Kol. 1 der Tabelle) handelt es sich um die Waren Fische, Kork, Flachs, Hanf.
Besondere Massnahmen: vorsorgliche Verzollung/Rückerstattung/Nachverzollung bei Weiterverkauf in die Schweiz (vgl. dazu PAPER Nr. 3)

3) Das liechtensteinische Amt für Zollwesen hat im übrigen Zugang zur schweizerischen Ein- und Ausfuhrstatistik (Zollstatistik) und verfügt somit laufend über detaillierte Informationen über den Warenverkehr zwischen Liechtenstein und den EWR-Ländern. Sollte innerhalb einer bestimmten Warengruppe die Versuchung zu einem systematischen Umgehungsverkehr in Richtung Schweiz entstehen, so würden die dazugehörigen Importbewegungen rasch auffällig und könnten überprüft werden.

- hinsichtlich fiskalischer Unterschiede (Kol. 2 + 3 der Tabelle) handelt es sich um alle Waren des EWR-Protokolls 5 (Autobestandteile, Benzin, Kaffee⁴⁾) sowie um Salz.
- bei den nichttarifären Unterschieden handelt es sich um das Ausfuhrbewilligungsverfahren bei Abfällen und Schrott aus Eisen und Stahl sowie um besondere Einfuhrbewilligungsverfahren bzw. unterschiedliche Produktstandards (Kol. 4 - 13 der Tabelle) bei verschiedenen Warengruppen): Schiesspulver, Düngemittel, Arzneimittel u.ä., Gifte, umweltgefährdende Stoffe, Kosmetika⁵⁾, phytosanitäre Waren, Futtermittel, etc.

Besondere Massnahmen: siehe Tabelle Seite 9 und vor allem die den Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen speziell gewidmeten PAPERS Nr. 21, 22, 25, 26 und 26bis.

- (7) Ein Beispiel aus dem Bereich Chemikalien (Gifte, umweltgefährdende Stoffe), der sensibelsten Warengruppe, die es zu überwachen gilt, mag zusätzlich den Ablauf der vorgesehenen Kontrollmassnahmen verdeutlichen.⁶⁾

-
- 4) Nach Artikel 10 EWRA sind Fiskalzölle zwischen den Vertragsstaaten verboten. Zwar kann Liechtenstein die in Protokoll 5 EWRA genannten Fiskalzölle - mit Ausnahme der Tarifpositionen 0901 und ex 2101 (Kaffee und Kaffee-Extrakte) - vorläufig beibehalten. Die Schweiz beabsichtigt jedoch, diese Fiskalzölle (zunächst unter Ausnahme von Kaffee/extrakten) in innerstaatliche Steuern umzuwandeln. Die Volksabstimmung über diese Frage findet am 28.11.1993 statt. Bei positivem Ausgang soll die Umwandlung bis zum 1.1.1997 vollzogen werden. Hinsichtlich Kaffee/-extrakte beabsichtigt die Schweiz, diese Fiskalzölle sogar früher in Verhandlungen mit der EG oder autonom abzuschaffen.
- 5) Auch kosmetische Mittel und andere Gebrauchsgegenstände, welche in der Schweiz nicht erlaubte Stoffe (oder in der Schweiz zugelassene Stoffe in nicht erlaubten Mengen) enthalten, werden durch das neue Marktüberwachungs- und Kontrollsystem erfasst und dürfen somit nicht in die Schweiz gelangen.
- 6) Vergleiche dazu Tabelle "Uebersicht über die Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen" Spalte 7 sowie das Ablaufschema dieses Papers.

Es wird dabei vom Import einer Chemikalie aus einem EWR-Land mit Bestimmung Liechtenstein ausgegangen. Die Verzollung erfolgt in Basel (vgl. beiliegendes Schema Seite 11).

Das Zollamt in Basel übermittelt die Importmeldung an das schweizerische Bundesamt für Gesundheitswesen "BAG", an die schweizerische Kontrollstelle sowie an das liechtensteinische Amt für Zollwesen. Letzteres prüft, ob die EWR-tarifären und nichttarifären Bestimmungen eingehalten wurden, sowie, ob die Ware in das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem einzugliedern ist.

Da es sich im gewählten Beispiel um eine Chemikalie handelt, wird die Meldung vom liechtensteinischen Amt für Zollwesen an das liechtensteinische Amt für Gewässerschutz weitergeleitet. Eine gleichlautende Meldung erhält, wie bisher in solchen Fällen üblich, das Amt für Gewässerschutz parallel dazu vom schweizerischen Bundesamt für Gesundheitswesen zugeleitet (in der Schweiz erhalten die für den Vollzug des Giftgesetzes zuständigen Behörden diese Meldungen).

Das liechtensteinische Amt für Gewässerschutz prüft dann, ob der Empfänger die Bewilligung zum Handel⁷⁾ mit der fraglichen Ware erfüllt, und verpflichtet diesen zur Einhaltung aller mit dem Warenverkehr verbundenen Auflagen im Hinblick auf die Gefährdungs-/Giftklasse (z.B. Abgabe nur gegen Bezugschein, Buchführung über die einzelnen Verkäufe etc.).

Will ein liechtensteinischer Importeur die aus dem EWR bezogene Chemikalie in die Schweiz weiterverkaufen, so steht ihm dies frei - unter der Voraussetzung, dass er wie ein Schweizer Importeur die Ware beim schweizerischen Bundesamt für Gesundheitswesen **a n m e l d e t** und zusätzlich eine Verkaufsmeldung an das Amt für Gewässerschutz übermittelt. Das BAG nimmt die Anmeldung zur Kenntnis und leitet eine Kopie zur Gegenkontrolle an das Amt für Gewässerschutz weiter. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Ware in die Schweiz verbracht werden.

7) Die Bewilligung zum Handel mit Chemikalien (Stoffen, Giften) ist nach schweizerischem Recht - das auch in Liechtenstein Anwendung findet - nach Giftklassen gestuft und setzt seitens des um Bewilligung Ansuchenden bestimmte berufliche Bedingungen voraus. Zur Erlangung einer Bewilligung zum Verkehr mit EWR-Chemikalien in Liechtenstein (soweit sie einer Gift- bzw. Gefährdungsklasse angehören) werden mit den Schweizer Bestimmungen vergleichbare Kriterien heranzuziehen sein, damit das Niveau der Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

Wird die Ware über den liechtensteinischen Detailhandel an Private verkauft, so wird der Ladeninhaber verpflichtet, im Ladenlokal einen Hinweis anzubringen, dass Produkte, deren Etikettierung ausschliesslich eine EWR-Gift- bzw. -Gefährdungskategorie aufweist, in der Schweiz nicht verkehrsfähig sind (fehlende CH-Zulassung) und ihr Verbringen auf Schweizer Gebiet regelwidrig ist.

Das liechtensteinische Amt für Gewässerschutz als zuständige Behörde führt im liechtensteinischen Handel hinsichtlich der Beachtung dieser Vorschrift Kontrollen durch und bringt Zuwiderhandlungen zur Anzeige. Entsprechende Sanktionen - bis zum Entzug der Bewilligung - sind vorzusehen.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Aufgrund der Tatsache, dass die gesamte Aussengrenze (auch jene zwischen dem EWR-Staat Oesterreich und Liechtenstein) unter schweizerischer Zollaufsicht steht, sowie in Anbetracht des Umstandes, dass die Prüfung über die Einhaltung der Produktvorschriften etc. zur Inverkehrbringung beim Gross- und Detailhandel im Inland - und nicht an der Grenze erfolgt - sowie angesichts der unter Punkt 1 beschriebenen wesentlich erweiterten Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen in Liechtenstein sind über die offene Grenze keine besonderen Risiken hinsichtlich eines gewerblichen Umgehungsverkehrs zu erwarten.
- (2) Im Privatwarenverkehr über die offene Grenze sind aber jedoch gewisse Risiken vorhanden. Sie sind indessen insoweit zu relativieren, als die im Gross- und Detailhandel vorgesehenen Verkaufsvorschriften sowie die Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen nahezu an die Wirksamkeit der Grenzkontrollen herankommen⁸⁾.

8) Als begünstigendes Element ist dabei auch in Betracht zu ziehen, dass sich im Grenzraum, wo sich liechtensteinisches und schweizerisches Gebiet treffen, keine grösseren Bevölkerungsagglomerationen befinden (die nächste, grössere, ca. 60 km von Vaduz entfernte Stadt ist St. Gallen mit rund 75.000 Einwohnern).

- (3) Die liechtensteinische Verwaltung wird im Hinblick auf die wahrzunehmenden Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen ausgebaut, so dass deren Wirksamkeit gewährleistet ist.
- (4) Liechtenstein schafft die rechtlichen Grundlagen für diese Massnahmen. Die dazugehörigen Strafbestimmungen orientieren sich hinsichtlich des Strafmasses (Sanktionen) am schweizerischen Massstab.
- (5) Die schweizerische Verwaltung hat die Möglichkeit, sich von der Wirksamkeit des Marktüberwachungs- und Kontrollsystems in Liechtenstein zu überzeugen. Sie steht dazu mit der liechtensteinischen Verwaltung in Verbindung. Für die Amtshilfe zwischen der Schweiz und Liechtenstein sowie für die in der Schweiz anfallenden Verwaltungsmassnahmen sind die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

- (1) Für die EWR-Partner sind die zwischen Liechtenstein und der Schweiz vereinbarten Massnahmen zur Verhinderung eines potentiell Schweizer Recht verletzenden Warenverkehrs ohne Interesse, solange diese die Anwendung des EWR-Rechts auf den Import n a c h und den Warenverkehr i n Liechtenstein nicht beeinträchtigen.
- (2) Spezieller Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen der beschriebenen Art hinsichtlich des Warenverkehrs aus bzw. via Liechtenstein in Richtung EWR-Staaten bedarf es nicht, da auch Waren aus Liechtenstein den Einfuhrzollverfahren der übrigen EWR-Staaten unterliegen.

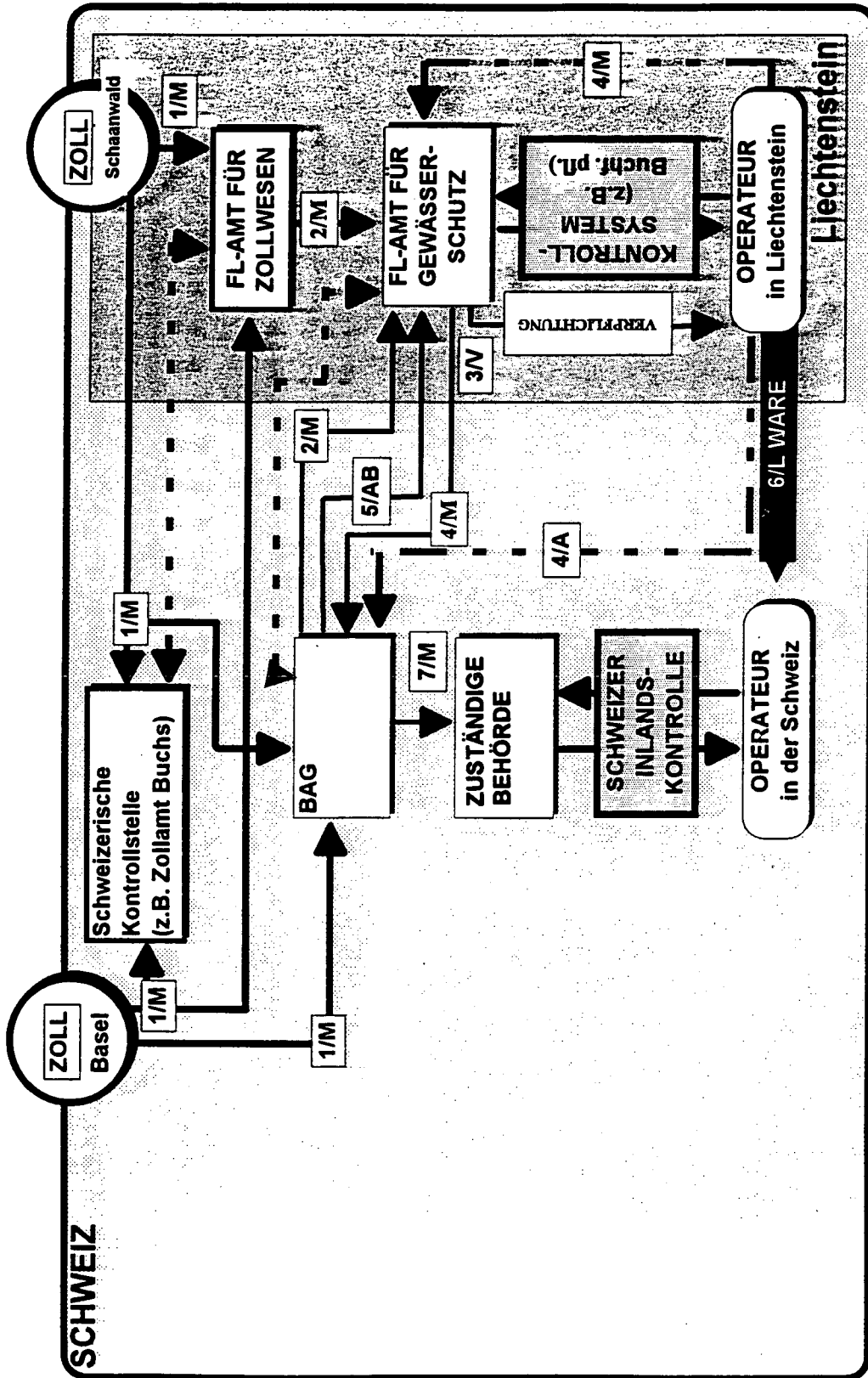
- (3) Das liechtensteinische Amt für Zollwesen prüft bei den Exporteuren regelmässig, ob die Bedingungen zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen gemäss Protokoll 4 EWRA eingehalten werden. Zuwiderhandlungen werden nach den im Protokoll 4 EWRA definierten Massnahmen sowie gemäss einer in Liechtenstein zu schaffenden Rechtsgrundlage, die auf der schweizerischen Verordnung über die Ausstellung von Ursprungsnachweisen basiert, geahndet. Das Ursprungssystem, mit den damit verbundenen Nachweispflichten bezüglich Herkunft bzw. Verarbeitung der Waren, eignet sich im besonderen Masse, um einen Umgehungsverkehr via Liechtenstein in den EWR aufzudecken bzw. zu verhindern.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN DER LIECHTENSTEINISCHEN AMTSSTELLEN ZUR VERHINDERUNG EINES UMGEHUNGS-VERKEHRS ÜBER DIE OFFENE GRENZE ZUR SCHWEIZ

MASSNAHMEN	BETROFFENE WARENGRUPPEN												
	1 Waren mit tarifärer EWR-Präferenz *1)	2 Waren, die CH-Fiskalzoll unterliegen *2) Protokoll 5	3 Monopolprodukte Salz, Protokoll 8	4 Monopolprodukte Pulver, Protokoll 8	5 Düngemittel Anh. II / XIV	6 Arzneimittel, Anh. II/XIII Immunbiolog. Erzeugnisse	7 Gifte Anh. II / XV	8 Umweltgefährdende Stoffe Anh. II / XV	9 Phyosanitäre Waren Anh. I / III *3)	10 in CH verbotene Waren (im EWR erlaubt)	11 Futtermittel Anh. I / II	12 Waren mit CH-Exportbeschränkung *4)	13 Pflichtlagerwaren Protokoll 6
vorsorgliche Zollerhebung durch CH-Zoll trotz EWR-Zollfreiheit *5)	•	•											
Zulassung zum Gewerbe						•	•	•					
Importbewilligung			•	•	•	10)		•		•			•
Exportbewilligung													
Importmeldung durch schweiz. Zoll an FL-Amt für Zollwesen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Weiterleitung an zuständige FL-Amtsstelle	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Hinweise der Amtsstelle an Operateur													
- Grosshandel	•	•			•	•	•	•	•	•	•	•	•
- Detailhandel													
Auflagen für Händler													
- Hinweise im Ladenlokal					•		•	•	•	•	•	•	•
- Verkauf nur gegen Bezugsschein							•		•				
- Beschränkung der Detailmengen							•		•				
Pflicht zum Nachweis über Verkäufe (Buchführung)	•		•		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Zollrückerstattung	•	•											
Verbrauchssteuererhebung (Kompensation entfallender CH-Fiskalzölle)		•	•	8)									
*6) Sanktionen bei Verstoss	•	9)			•	•	•	•	•	•	•	•	•
Zoll-Nachbelastung *7)	•												

*1) zur Zeit Fische, Kork, Flachs, Hanf
 *2) Kaffee etc.
 *3) Samen/Saatgut etc.
 *4) Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl
 *5) im Schweizerischen Zolltarif für EG/EFTA-Ursprungswaren keine Zollpräferenz vorgesehen
 *6) Sanktionen - in der Höhe am schweizerischen Strafmass orientiert
 *7) bei Weiterverkauf von Waren in die Schweiz, die, gemäss Zeile 10, in den Genuss von Zollrückerstattungen gelangt sind
 *8) Verbrauchssteuer (in der Höhe der schweizerischen Salzmonopolgebühr)
 *9) auf Basis einer neu zu schaffenden gesetzlichen Grundlage
 *10) gilt nur für "Immunbiologische Erzeugnisse"
 *11) Es gibt keinen Regelungsbedarf, da Liechtenstein die von der Schweiz ausgehandelten "OPEN END" - Ausnahmen im EWRA übernimmt (z.B. Pentachlorphenol, Kadmium)
 *12) Die Überwachungs- u. Kontrollmassnahmen in dieser Spalte beziehen sich ausschliesslich auf nur für Liechtenstein zugelassene Arzneimittel, deren IKS- bzw. BAG-Zulassungsnummer mit dem Zusatz "FL" versehen ist (vgl. PAPER Nr. 25)

KONTROLLSYSTEM AM BEISPIEL "CHEMIKALIEN/GIFT"



1/M M = Meldung 3/V V = Inpflichtnahme des Operateurs 4/A A = Anmeldung 5/AB AB = Anmeldebestätigung
6/L WARE L = Lieferung 1/ Ziffer = Reihenfolge der Aktionen

Reguläre Meldungen zwischen den Zoll-/Kontrollstellen sowie an die zuständ. Ämter

Reguläre Anmeldungen / Meldungen von den Operateuren an die Behörden

Reguläre Meldungen zwischen den FL- und CH-Amtsstellen

Ad hoc-Rückfragen zwischen den Behörden

"PARALLELE VERKEHRSFÄHIGKEIT"

I. Problemstellung

- (1) Eines der Hauptziele des EWRA im Bereich des Warenverkehrs ist die Beseitigung sogenannter nichttarifärer Handelshemmnisse. Deren Kern bilden unterschiedliche Technische Vorschriften (Produktstandards), die EWR-weit harmonisiert sind, damit der Warenverkehr zwischen den Vertragsstaaten nicht behindert und der Konsumentenschutz im Sinne des Binnenmarktkonzeptes gewährleistet ist.

- (2) Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWRA dürften innerhalb des sogenannten "harmonisierten Bereiches" - also dort, wo rechtlich verbindlich Produktstandards EWR-weit festgelegt sind¹⁾ - in Liechtenstein nur Waren in Verkehr gebracht werden, die diesen Standards²⁾ entsprechen und bestimmte mit dem eigentlichen Inverkehrbringen zusammenhängende Vorschriften (z.B. Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes oder Massnahmen zum Konsumentenschutz) erfüllen.

1) Vgl. dazu u.a. Anhang II EWRA

2) Aeusserlich zum Teil erkenntlich an einem auf der Ware angebrachten CE-Zeichen + Identifikationsnummer; für andere Produkte aus dem harmonisierten Bereich (z.B. Automobile) ist kein Kennzeichen vorgeschrieben.

- (3) Im **nicht** harmonisierten Bereich gilt das sogenannte Cassis-de-Dijon-Prinzip: EWR-Waren haben im Gegensatz zu Nicht-EWR-Waren (z.B. aus der Schweiz) unter den EWR-Partnern in der Regel einen Rechtsanspruch auf freie Vermarktung (Art. 8 EWRA). Vorbehalten unter den EWR-Partnern bleibt allerdings die Möglichkeit einer Berufung auf Art. 13 EWRA (ordre public).
- (4) Gemäss Zollvertrag zirkulieren in der Schweiz und in Liechtenstein Waren, die die schweizerischen Anforderungen erfüllen, in gleicher Weise. Nach dem Beitritt Liechtensteins zum EWRA gilt es sicherzustellen, dass in seinem Staatsgebiet sowohl Waren, die den Anforderungen des EWR-Rechts genügen, als auch Waren, die dem Schweizer Standard entsprechen, in Verkehr gebracht werden können.
- (5) Das Problem von Waren zweierlei Standards in Liechtenstein stellt sich nur in dem Masse, als die schweizerischen Produktstandards sich von denjenigen der EWR-Staaten unterscheiden. Der Umfang der Waren(gruppen), auf welche dies zutrifft, ist heute schon relativ klein und wird als Folge der auf breiter Front im Gang befindlichen schweizerischen autonomen Massnahmen binnen Jahresfrist bereits erheblich abgenommen haben (SWISSLEX, sowie die Massnahmen zur marktwirtschaftlichen Erneuerung im Bereich der Produktvorschriften). Er dürfte - bezogen auf einen weiteren Zeithorizont von ca. 1 - 3 Jahren - bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Giftrecht) praktisch verschwunden sein. Hinzu kommt die Möglichkeit späterer bilateraler Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EG auf diesem Gebiet, mit denen die Unterschiede unter Umständen gänzlich wegfallen könnten.
- (6) Bezogen auf die Schweiz stellt sich die Frage nach der "parallelen Verkehrsfähigkeit" nicht, da in der Schweiz wie bisher nur die schweizerischen Gesetze und Bestimmungen Geltung haben.

Deshalb hat Liechtenstein die notwendigen Ueberwachungs- und Kontrollmöglichkeiten zu schaffen, damit über die offene Grenze kein gewerblicher oder privater Umgehungsverkehr entsteht, d.h. dass keine Waren via Liechtenstein unter Verletzung schweizerischer Bestimmungen in die Schweiz gelangen.³⁾

II. Lösungen

1. Prinzip

- (1) Die "parallele Verkehrsfähigkeit" der Waren nach EWR-Produktstandards einerseits bzw. nach Schweizer Produktstandards andererseits bedeutet in Liechtenstein die parallele Anwendbarkeit der Regeln hinsichtlich ihrer Zulassung und ihres Inverkehrbringens.⁴⁾ Bei den Waren nach Schweizer Produktstandard kann es sich sowohl um in der Schweiz hergestellte Waren (sog. Schweizer Ursprungswaren) als auch um Import-Waren handeln, d.h. betroffen sind **a l l e** Waren, die dank der Erfüllung der gesetzlichen schweizerischen Vorschriften auf dem schweizerischen Staatsgebiet und über den Zollvertrag auch in Liechtenstein in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (2) Für liechtensteinische Operateure (Händler, die ihre Waren in der Schweiz einkaufen, Importeure, die ihre Waren direkt aus EWR- oder anderen Drittstaaten beziehen, Hersteller und Gewerbebetriebe, die ihre Erzeugnisse in Liechtenstein

3) Die auf die für eine Marktüberwachung und -kontrolle relevanten einzelnen Warengruppen anwendbaren Massnahmen sind in PAPER Nr. 1 detailliert aufgeführt.

4) Das Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit" ist überdies vergleichbar mit einer Situation, wo während einer beschränkten Uebergangszeit Waren nach altem und neuem Recht in den Verkehr gebracht werden können.

anbieten) ebenso wie für schweizerische Lieferanten ist damit die Möglichkeit gegeben, innerhalb der regionalen Wirtschaftszone Liechtensteins sowohl Waren des einen als auch des anderen Rechts in Verkehr zu bringen. Hinsichtlich einzelner Warengruppen (z.B. Gifte, umweltgefährdende Stoffe) bedeutet es auch die Notwendigkeit (zu den bisher in Liechtenstein geltenden schweizerischen Regelungen), parallele EWR-rechtliche Gewerbebewilligungs- und Kontrollverfahren zu instituieren.

- (3) Gemessen an dem ökonomischen Gewicht des liechtensteinischen Binnenmarktes ist diese "Konkurrenzierung" des EWR-Rechts mit dem aus dem Zollvertrag mündenden, in Liechtenstein parallel anzuwendenden schweizerischen Recht jedoch nicht von Bedeutung. Schliesslich handelt es sich um einen Markt mit weniger als 30.000 Einwohnern.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Das Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit" hat zur Folge, dass der Zollvertrag angepasst werden muss.
- (2) Mit Hilfe wirksamer Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen liechtensteinischer Amtsstellen gilt es für Liechtenstein sicherzustellen, dass EWR-Waren, die in der Schweiz nicht zugelassen sind, nicht unter Verletzung gesetzlicher Bestimmungen von liechtensteinischem Gebiet aus über die offene Grenze in die Schweiz gelangen und dort in Verkehr gebracht werden können (vgl. dazu PAPER Nr. 1).

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

- (1) Liechtenstein bedarf der Anerkennung des Prinzips der "parallelen Verkehrsfähigkeit" von seiten der EWR-Vertragspartner.
- (2) Liechtenstein übernimmt das EWR-Recht und die einschlägigen europäischen Technischen Vorschriften und Normen.⁵⁾
- (3) Im nicht harmonisierten Bereich gelten in Liechtenstein die nationalen Vorschriften und Regelungen auf der Grundlage der schweizerischen Gesetze und Regelungen.

5) Hinsichtlich der Uebernahme des EWR-Lebensmittelrechts (Anhang II, XII. EWRA) sowie des Veterinärrechts (Anhang I) durch Liechtenstein wird davon ausgegangen, dass diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Vgl. dazu PAPER Nr. 5.

ZOLLVERFAHREN

unter Einbezug

- des Fiskalzollabbaus gemäss Protokoll 5 EWRA,
 - der Fische und anderen Meeresprodukte gemäss Protokoll 9 EWRA sowie
 - des unterschiedlichen materiellen Deckungsbereichs des EWRA sowie der Freihandelsabkommen Schweiz-EWG bzw. Schweiz-EGKS (FHA'72) und der EFTA-Konvention
-

I. Problemstellung

Im Warenverkehr mit den EWR-Staaten entsteht zwischen Liechtenstein und der Schweiz ein Rechtsgefälle. Daraus ergibt sich die Frage, ob und wie verschiedenes Recht unter Beibehaltung der gemeinsamen offenen Grenze vollziehbar ist.

Die Rechtsunterschiede lassen sich in einen tarifären und in einen nichttarifären Bereich gruppieren.

Beispiele von Rechtsunterschieden im tarifären Bereich:

- Waren mit Fiskalzöllen (Protokoll 5 EWRA)

Im Unterschied zur Schweiz muss Liechtenstein die Fiskalzölle auf Waren der Tarifpositionen 0901 und ex 2101 (Kaffee und -extrakte) bis zum 31.12.1996 beseitigen. Die Schweiz beabsichtigt allerdings, diese sogar früher in Verhandlungen mit der EG oder autonom zu beseitigen.

- Fische und andere Meerereszeugnisse (Protokoll 9 EWRA)

Die EWR-Staaten beseitigen die Einfuhrabgaben für die in Tabelle 1 der Anlage 2 zum Protokoll 9 EWRA genannten Waren schrittweise. Somit unterliegen z.B. Fischkonserven der Tarif-Nr. 1604 beim Import nach Liechtenstein einer tieferen Zollbelastung als beim Import in die Schweiz.

- Kork, Flachs und Hanf

Die genannten Agrarprodukte sind, im Gegensatz zum Freihandelsabkommen Schweiz-EWG, vom EWRA erfasst. Sie sind deshalb bei der Einfuhr nach Liechtenstein zollfrei, während sie beim Import in die Schweiz weiterhin zollpflichtig sind.

Beispiele von Rechtsunterschieden im nichttarifären Bereich:

Aus diesem - bedeutenderen - Bereich (z.B. Futtermittel, Düngemittel, Arzneimittel, immunbiologische Erzeugnisse, Gifte, Stoffe, phytosanitäre Waren; in der Schweiz verbotene¹⁾ und im EWR erlaubte Waren; Waren mit schweizerischer Exportbeschränkung, Pflichtlagerwaren) seien 2 Beispiele herausgegriffen:

- Gifte (Anhang II, Ziffer XV EWRA)

Die Uebernahme des EG-Chemikalienrechts bedingt für Liechtenstein eine grundlegende Abkehr vom bisherigen, in der Schweiz weiterhin geltenden System (14 Beurteilungskriterien statt 5 Giftklassen, anderes Einteilungs- und Kennzeichnungssystem, Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP), Änderungen im Bereich der Giftverkehrsbewilligungen usw.).

1) Bei diesen verbotenen Waren gibt es keinen Regelungsbedarf, da Liechtenstein die von der Schweiz ausgehandelten "open end"-Ausnahmen im EWRA übernimmt.

- Ausfuhr von bewilligungspflichtigen Industrieerzeugnissen (Art. 12 EWRA)

Für Waren der Ausfuhr-Tarif-Nummern 24-34 (Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl) ist nach wie vor eine Ausfuhrbewilligung der Abteilung für Ein- und Ausfuhr (AEA) erforderlich. Diese mengenmässige Ausfuhrbeschränkung muss für in Liechtenstein anfallenden Schrott dahinfallen.

II. Lösungen

1. Prinzip

(1) Annahmen

Das Zollverfahrensmodell basiert auf der Annahme, dass von einem liechtensteinischen Empfänger eingeführte EWR-Sendungen weiterhin mindestens nach den Bestimmungen der FHA'72 bzw. der EFTA-Konvention abgefertigt werden können, und baut im übrigen auf den Lösungsplattformen

- Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (KAPITEL I)
- "Parallele Verkehrsfähigkeit" (KAPITEL II)
- Ursprungswesen (KAPITEL III, Teil B)
- Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (Anhang 1)

auf.

(2) Lösungsmodell (siehe auch beiliegendes Schema)**(2.1) Nachträgliche Anwendung von EWR-Recht:**

Die von einem liechtensteinischen Empfänger eingeführten Sendungen werden zwar zollrechtlich weiterhin nach den Bestimmungen der FHA'72 bzw. der EFTA-Konvention, dafür aber an allen schweizerischen Zollstellen abgefertigt. Jede Einfuhrsendung wird einem schweizerischen Kontrollorgan (z.B. einem bestimmten Zollamt) und einer liechtensteinischen Amtsstelle gemeldet. Letztere ist überall dort, wo ein Gefälle zwischen EWR- und schweizerischem Recht besteht, wie folgt für den Vollzug des EWR-Rechts besorgt:

Unterschied EWR-/CH-Recht im tarifären Bereich:**Importe:**

Solche Produkte werden durch die liechtensteinische Amtsstelle (auf Antrag des Zollpflichtigen) nachträglich zum EWR-Ansatz zugelassen. Die Prüfung der Rückerstattungsgesuche (es wird sich um sehr geringe Rückerstattungsbeträge handeln) gibt der Amtsstelle gleichzeitig den Ueberblick über die Menge der in Liechtenstein verbrauchten präferenziell abgefertigten EWR-Produkte.

Exporte:

Mit Verordnung vom 14.6.1993 hat der Bundesrat beschlossen, die noch verbleibenden Ausfuhrzölle auf Industrieerzeugnissen aufzuheben. Hier entsteht also, weil die Schweiz EWR-konform ist (vgl. Artikel 10 EWRA), kein Handlungsbedarf.

Unterschied EWR-/CH-Recht im nichttarifären Bereich:

Importe:

Die liechtensteinische Amtsstelle prüft, wo zwischen EWR- und schweizerischem Recht nichttarifäre Unterschiede bestehen, und setzt - unter Berücksichtigung des Prinzips der "parallelen Verkehrsfähigkeit" - das EWR-Recht in Liechtenstein durch.

Exporte:

Bei der Ausfuhr von, nach schweizerischem Recht bewilligungspflichtigen und nach EWR-Recht bewilligungsfreien, Waren der Ausfuhr-Tarif-Nummern 24 - 34 (Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl) wird auch für liechtensteinische Ursprungserzeugnisse weiterhin eine Ausfuhrbewilligung verlangt. Die AEA erteilt die Bewilligung, sofern der Nachweis erbracht wird, dass es sich um liechtensteinische Ursprungserzeugnisse handelt, somit wird Artikel 12 EWRA respektiert. Mit dieser Regelung lässt sich nebenbei überwachen, dass kein bewilligungspflichtiger schweizerischer Schrott über Liechtenstein bewilligungsfrei in den EWR exportiert wird.

(2.2) Direkte Anwendung von EWR-Recht:

Ergänzend zum dargestellten Lösungsmodell ist auch die direkte Anwendung des EWR-Rechts an der Grenze in Schaanwald vorgesehen (sowie möglicherweise bei weiteren Zollämtern, wie z.B. in Buchs).

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Zollvollzugsfragen, die sich aus der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins ergeben, regeln Liechtenstein und die Schweiz gemeinsam. Die Zollämter erhalten die erforderlichen Weisungen wie üblich auf dem Dienstweg über die Oberzolldirektion.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

- (1) Damit Liechtenstein seine Rechte und Pflichten gegenüber den EWR-Partnern aus dem Abkommen wahrnehmen kann, schafft Liechtenstein ein Amt für Zollwesen.
- (2) Bei der Behandlung von Zollbelangen in EWR-Gremien hat Liechtenstein darauf Rücksicht zu nehmen, dass es mit der Schweiz in einem gemeinsamen Zollgebiet verbunden ist und Änderungen deshalb mit der Schweiz abzustimmen sind.

III. Alternativen

1. Fiskalzölle

Nach Artikel 10 EWRA sind Fiskalzölle zwischen den Vertragsstaaten verboten. Zwar kann Liechtenstein die in Protokoll 5 EWRA genannten Fiskalzölle (mit Ausnahme von Kaffee- und Kaffee-Extrakten der Tarifpositionen 0901 und ex 2101) vorläufig beibehalten. Die Schweiz beabsichtigt jedoch, diese Fiskalzölle (mit Ausnahme der Tarifpositionen 0901 und ex 2101) in innerstaatliche Steuern umzuwandeln. Die Volksabstimmung über diese Frage findet am 28.11.1993 statt. Bei positivem Ausgang soll die Umwandlung bis zum 1.1.1997 vollzogen werden.

Eine Differenz ergibt sich somit nur bei den Fiskalzöllen der Tarifpositionen 0901 und ex 2101, welche Liechtenstein bis zum 31.12.1996 beseitigen muss. Die Schweiz beabsichtigt allerdings, diese Fiskalzölle sogar früher in Verhandlungen mit der EG oder autonom abzuschaffen.

2. Exportbeschränkungen

Im Rahmen des Folgeprogramms nach der Ablehnung des EWRA will der Bundesrat die Exportrestriktionen für Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl aufheben²⁾. Damit würde die Schweiz auch in diesem Bereich EWR-konform.

2) BBl. Nr. 11 Bd. I vom 23.3.1993, S. 831 Ziff. 132.7.

EWB-BEITRITT LIECHTENSTEINS: ZOLLVERFAHREN

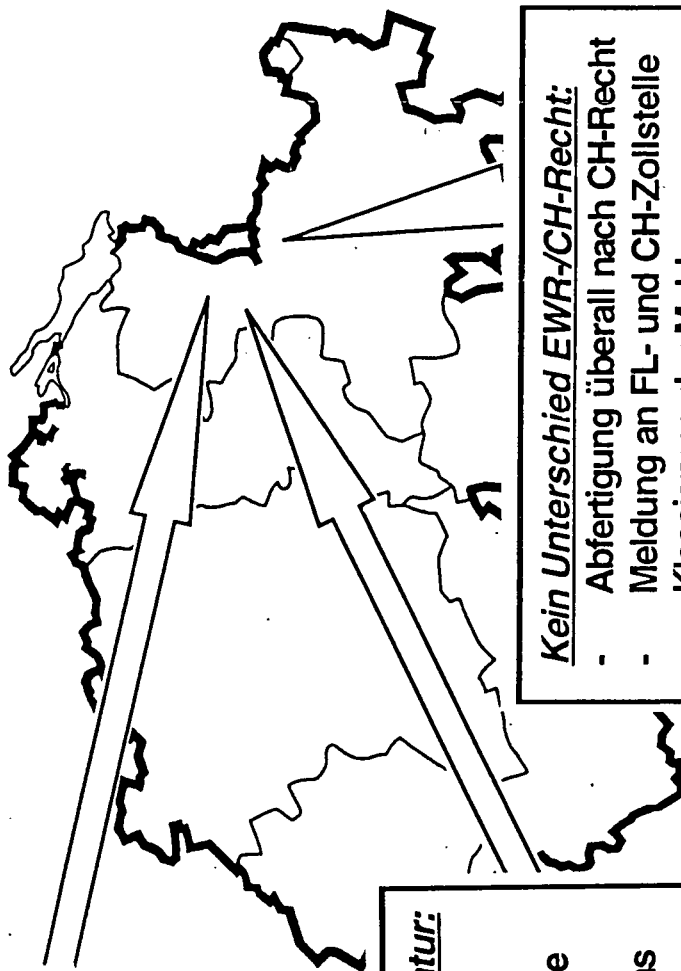
- Grundsätze:
- ↳ Zollvertrag (offene Grenze) bleibt bestehen
 - ↳ "Parallele Verkehrsfähigkeit" (in Liechtenstein sind Waren nach EWR- und CH-Produktstandard verkehrsfähig)
 - ↳ Bei Anspruch auf EWR-Recht Direktimport nach Liechtenstein Voraussetzung
 - ↳ Marktüberwachungs- und Kontrollsystem in Liechtenstein (zur Verhinderung eines illegalen Umgehungsverkehrs von EWR-Waren in Richtung Schweiz)

Unterschied EWR-/CH-Recht tarifärer Natur:

- Abfertigung überall nach CH-Recht
 - Meldung an FL- + CH-Zollstelle
 - Rückerstattung durch FL-Zollstelle
- oder
- Abfertigung durch z.B. ZA Schaanwald/
Buchs nach EWR-Recht

Unterschied EWR-/CH-Recht nichttarifärer Natur:

- Abfertigung überall nach CH-Recht
 - Meldung an FL- + CH-Zollstelle
 - EWR-Vollzugsverantwortung bei FL-Zollstelle
- oder
- Abfertigung durch z.B. ZA Schaanwald/Buchs
nach EWR-Recht



Kein Unterschied EWR-/CH-Recht:

- Abfertigung überall nach CH-Recht
- Meldung an FL- und CH-Zollstelle
- Klassierung der Meldung

URSPRUNGSWESEN (Protokoll 4 EWRA)

I. Problemstellung

- (1) Mit seinem Beitritt zum EWRA übernimmt Liechtenstein die Ursprungsregeln des Protokolls 4 EWRA, während die Schweiz auf dem Niveau des FHA'72 und des zugehörigen Protokolls Nr. 3 verbleibt.
- (2) Juristisch betrachtet stellt sich grundsätzlich die Frage, unter welchen Bedingungen Liechtenstein gleichzeitig sowohl Teil des gemeinsamen Zollgebietes bleiben als auch dem EWRA und dem neuen EWR-Ursprungsgebiet ohne die Schweiz angehören kann.
- (3) Sollte keine Uebereinkunft zwischen der Schweiz und den EWR-Partnern getroffen werden, die die Schweiz in das EWR-Ursprungsregelwerk einbindet, wären die Folgen für den Handel sowohl zwischen der Schweiz und Liechtenstein als auch zwischen diesen beiden Ländern und der EG sowie den EFTA-Ländern neu zu überprüfen. So würden z.B. die schweizerischen Erzeugnisse von Liechtenstein in seinem Handel mit den EWR-Partnern als Waren mit Drittlandursprung angesehen. Umgekehrt gälte das gleiche von seiten der Schweiz. Hinzu kommt, dass die schweizerischen Vorprodukte in Liechtenstein als drittländische Waren nicht mehr zur EWR-Ursprungsbildung im Handel mit den

EWR-Staaten herangezogen werden könnten (fehlende Kumulation). Demgegenüber könnten die verbesserten EWR-Ursprungsregeln ebenso wie die erleichterten Verfahren (Rechnungserklärung, Lieferanten-Erklärungen) des Protokolls 4 EWRA nur von Liechtenstein in Anspruch genommen werden.

- (4) Wirtschaftlich gesehen würde die Anwendung unterschiedlicher Ursprungsregeln auf Liechtenstein im Vergleich zu denjenigen, die im Verhältnis Schweiz-EWG angewendet werden, unter anderem dazu führen, dass EWR-Ursprungswaren über die offene Grenze in die Schweiz gelangen und unter Umständen zu Unrecht Zollvorteile geniessen könnten.
- (5) Im Falle ursprungsrechtlicher Unterschiede befände sich Liechtenstein gegenüber der Schweiz sowie die Schweiz gegenüber Liechtenstein hinsichtlich der Ursprungsregeln in einem **v e r - g l e i c h b a r e n** Verhältnis wie die übrigen EWR-Staaten gegenüber der Schweiz bzw. die Schweiz gegenüber allen anderen EWR-Staaten.
- (6) Ein weiteres Problem ergibt sich schliesslich bei der Anwendung und Ueberwachung der Ursprungsregeln, da Liechtenstein über keine eigene Zollverwaltung verfügt, die Ursprungsnachweise bei den Unternehmungen prüft und den Inhalt amtlich mit Zollstempel bestätigt oder nachträgliche Ueberprüfungen anstellt und auch Amtshilfe leistet.

II. Lösungen

1. Prinzip

- (1) Das Ziel besteht darin, das gemeinsame Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein aufrechtzuerhalten.

- (2) Liechtenstein wird mit den EWR-Partnern ein gemeinsames EWR-Ursprungsgebiet darstellen, während die Schweiz - ohne Liechtenstein - ein eigenes Ursprungsgebiet aufgrund der laufenden Verhandlungen auf dem Niveau der EWR-Ursprungsregeln bilden soll.
- (3) Ein Miteinbezug der Schweiz in das Ursprungsregelwerk des EWR würde die angeführten Probleme grösstenteils beseitigen.
- (4) Im Verhältnis zu den Nicht-EWR-Ländern bleibt Liechtenstein weiterhin Teil des gemeinsamen liechtensteinischen und schweizerischen Zoll- und Ursprungsgebietes.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Im Verkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein soll es keine grundsätzlichen Änderungen bezüglich des Nachweises der Ursprungseigenschaft der Waren gemäss Verordnung über die Ausstellung von Ursprungsnachweisen¹⁾ geben.
- (2) Zur Gewährleistung der EWR-Verpflichtungen des Protokolls 4 EWRA wird Liechtenstein eine Amtsstelle schaffen.
- (3) Ueber die administrative Anwendung des Protokolls 4 EWRA durch schweizerische Zollstellen findet eine gegenseitige Abstimmung zwischen Liechtenstein und der Schweiz statt.

1) SR 632.411.3

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

- (1) Die in den Deckungsbereich des EWRA fallenden Ein- und Ausfuhren erfolgen mit der Ursprungsbezeichnung EWR, sofern sie die Bedingungen des Protokolls 4 EWRA erfüllen.
- (2) Jene Waren, die nicht in den materiellen Deckungsbereich des EWRA fallen, werden weiterhin gemäss dem bilateralen Ursprungsprotokoll Nr. 3 FHA'72 Schweiz/EWG bzw. Anhang B der EFTA-Konvention abgefertigt.
- (3) Bei der Behandlung des Protokolls 4 EWRA in EWR-Gremien hat Liechtenstein darauf Rücksicht zu nehmen, dass es mit der Schweiz in einem gemeinsamen Zollgebiet verbunden ist.

ANHAENGE

Paper Nr. 5

19.11.93 CH/FL

LANDWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSPRODUKTE (Protokoll 3 EWRA)

I. Problemstellung

Das Protokoll 3 EWRA beinhaltet den Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte. Es stellt eine Erweiterung des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens von 1972 dar.

Die Inkraftsetzung des Protokolls 3 EWRA würde für Liechtenstein den Aufbau einer selbständigen Agrar- und landwirtschaftlichen Außenhandelspolitik (und damit zusammenhängend die Anpassung des Lebensmittel- und Veterinärrechts) bedingen, um über die erforderlichen Mechanismen (nationale Referenzpreise für Grunderzeugnisse, Erhebung und Erstattung zum Ausgleich der Preisdifferenzen gemäss dem "real content") zu verfügen.

Ein weiteres Problem im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte bietet die derzeitige ungleiche Verbrauchsbesteuerung des einheimischen und des importierten Alkohols. Gemäss dem Prinzip der Nichtdiskriminierung wäre diese Ungleichheit bei Inkraftsetzung des Protokolls 3 EWRA in Liechtenstein aufzuheben, was im Hinblick auf die offene Grenze mit der Schweiz ein besonderes Problem schaffen würde.¹⁾

II. Lösungen

1. Prinzip

Aufgrund der unter Punkt I beschriebenen Problematik ist ein Aufschub des Inkraftsetzens des Protokolls 3 EWRA sowie der Uebernahme des EWR-Lebensmittel-²⁾ und Veterinärrechtes für Liechtenstein angezeigt. Im Hinblick auf den Zeitbedarf, der für

-
- 1) Aufgrund der angestrebten Revision des schweizerischen Alkoholgesetzes, die in Form eines Entwurfes Anfang Oktober in die Vernehmlassung gegangen ist, kann man jedoch davon ausgehen, dass die bestehende Diskriminierung der ausländischen Spirituosen in den nächsten Jahren stufenweise abgebaut werden wird.
 - 2) Ausgenommen von diesem Aufschub soll sein: der Bereich des CH-Lebensmittelrechtes, welcher sich auf Nichtlebensmittel bezieht, d.h. "Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände des Lebensmittelrechtes". Hier übernimmt Liechtenstein ohne Aufschub das EWR-Recht. Unter anderem handelt es sich um Vorschriften zu "Kosmetika" und "Spielzeug".

den Aufbau einer eigenständigen Administration in Liechtenstein zur Erfüllung dieser spezifischen Vertragsverpflichtungen notwendig ist, ebenso wie im Blick auf die zu beobachtenden Massnahmen hinsichtlich einer Anpassung an das EG-Recht in der Schweiz kann eine Ueberprüfung der Situation erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht gezogen werden.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Gemäss dem genannten Prinzip entsteht im Bereich des Protokolls 3 EWRA zum Lebensmittelrecht (ohne Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände) und zum Veterinärrecht innerhalb des gemeinsamen Zollgebietes bis zur effektiven Uebernahme durch Liechtenstein kein Handlungsbedarf. Sollte die Schweiz zukünftig bilateral bzw. durch autonome Massnahmen bis zum Eintritt Liechtensteins ins Protokoll 3 keine vollständige Gleichstellung erreichen, so müsste zwischen den beiden Vertragspartnern eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Aufschub der Inkraftsetzung des Protokolls 3 EWRA für Liechtenstein (einschliesslich Lebensmittel- und Veterinärrecht) mit Review-Klausel.

PFLICHTLAGER **(Protokoll 6 EWRA)**

I. Problemstellung

Im EWR kann für Erzeugnisse, die zum Ueberleben der Bevölkerung unerlässlich sind, eine Pflichtlagerhaltung eingeführt werden. Die Regelung darf weder direkt noch indirekt eine Diskriminierung zwischen in- und ausländischen Waren bewirken.

Das Protokoll 6 EWRA entspricht inhaltlich dem Protokoll Nr. 5 des FHA'72 Schweiz/EWG. Die beiden Protokolle unterscheiden sich nur dadurch, dass im Protokoll 6 EWRA auf die Auflistung der Erzeugnisse (gemäss Zolltarif), die einer Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, verzichtet wird.

II. Lösungen

1. Prinzip

- (1) Für Liechtenstein, das in das schweizerische Pflichtlagerhaltungssystem eingebettet ist, ergeben sich keine Probleme. Dieses System kann überdies nach Artikel 121 Bst. b EWRA gerechtfertigt werden, es beeinträchtigt das gute Funktionieren des EWRA nicht.
- (2) Die Schweiz wird in künftigen Notifikationen an die EG Liechtenstein nicht mehr miteinbeziehen. Dies gilt z.B. auch bei Konsultationen über die Beachtung des Nicht-Diskriminierungsprinzips, die für die Schweiz im Gemischten Ausschuss Schweiz/EWG erfolgen.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Keine Aenderung. Gegebenenfalls benötigt Liechtenstein für den Nachweis, dass es das Nicht-Diskriminierungsgebot befolgt hat, eine schweizerische Unterstützung.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Liechtenstein ist als EWR-Vertragspartei selbst für die Einhaltung dieser Vertragsverpflichtung gegenüber den EWR-Organen verantwortlich.

ANHANG 3 TEIL A

Paper Nr. 9a
19.11.93 CH/FL

HANDELSMONOPOLE
(Protokoll 8 EWRA)
Teil A: Pulver

I. Problemstellung

Im Protokoll 8 EWRA verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Handelsmonopole diskriminierungsfrei auszugestalten.

Das Schweizer Pulverregal, das auch für Liechtenstein gilt, ist heute nicht zur Gänze EWR-kompatibel, insbesondere wegen Fehlens eines Rechtsanspruches (Art. 8 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe¹⁾) auf die (freie) Einfuhr von Schiesspulver.

Hier verfügt Liechtenstein hinsichtlich der EWR-Konformität über eine Uebergangsfrist bis 31. Dezember 1994.

II. Lösungen

1. Prinzip

Das Schweizer Pulverregal, welches in Liechtenstein ebenfalls Anwendung findet, ist für Liechtenstein derart umzugestalten, dass liechtensteinischen Operateuren ein Rechtsanspruch auf die Einfuhr und den Vertrieb von Schiesspulver sowie Halb- und Fertigfabrikaten mit Ursprung in den EWR-Staaten zusteht. Dieses Recht umfasst insbesondere die Jagd-, Sport- und Industriemunition sowie pyrotechnische Gegenstände und Schiesspulver.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Das Pulverregal ist in Bezug auf die Einfuhr und den Vertrieb seit 1. Juli 1992 weitestgehend EWR-kompatibel.

Die Schweiz plant, das Pulverregal im Rahmen des Revitalisierungsprogramms gänzlich aufzuheben. Sollte dieses bis zum 1. Januar 1995 nicht aufgehoben sein, vereinbart Liechtenstein mit der Schweiz eine EWR-kompatible Anpassung.

1) SR 941.41

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Liechtenstein verbleibt zum Zweck der Marktüberwachung im schweizerischen Einfuhrbewilligungssystem aus den in Artikel 13 EWRA genannten Gründen der öffentlichen Sicherheit (ordre public). Der Rechtsanspruch auf Einfuhr und Vertrieb von Schiesspulver sowie von Halb- und Fertigfabrikaten mit Ursprung in den EWR-Staaten bleibt davon für liechtensteinische Operateure unberührt.²⁾

2) Die im Reisenden- bzw. im Grenzverkehr geltenden Freigrenzen sind auch für Direktimporte nach Liechtenstein anwendbar.

HANDELSMONOPOLE
(Protokoll 8 EWRA)
Teil B: Salz

I. Problemstellung

In der Schweiz besteht ein den Kantonen vorbehaltenes ausschliessliches Salzimport- und Verteilungsmonopol, in das Liechtenstein einbezogen ist.

Die beiden Elemente des Monopols als ausschliesslicher Bezugsquelle für Salz des gemeinsamen Zollgebietes sind der vom Monopol festgesetzte Abgabepreis sowie die zuzüglich zu diesem Preis erhobene Monopolgebühr.

Gemäss Art. 16 EWRA ist das Monopol für Liechtenstein diskriminierungsfrei auszugestalten. An der Erhebung einer fiskalischen Belastung ist festzuhalten, damit im Binnenverhältnis innerhalb der Regionalunion kein fiskalisches Gefälle entsteht.

Der zukünftige freie Zugang ausländischer Anbieter zum liechtensteinischen Markt darf nicht dazu führen, dass über einen Umwegverkehr via Liechtenstein das Monopol in der Schweiz unterlaufen wird.

II. Lösungen

1. Prinzip

- (1) Liechtenstein löst im Einvernehmen mit den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen die Klausel hinsichtlich des **a u s s c h l i e s s l i c h e n** Salzbezuges beim Monopol auf, so dass sich liechtensteinische Bezüger zukünftig auch am freien Markt eindecken können.
- (2) Die Bewilligungspraxis bleibt im Interesse der Marktüberwachung mit Rücksicht auf die offene Grenze erhalten. Die Monopolgebühr wird aufgehoben und durch eine Salzsteuer ersetzt.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Liechtenstein vereinbart mit den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen eine Vertragsanpassung mit dem Ziel, die Exklusivitätsklausel zugunsten einer einzigen Bezugsquelle aufzuheben. Damit ist der liechtensteinische Markt für EWR-Anbieter geöffnet.
- (2) Liechtenstein verbleibt dagegen im allgemeinen Bewilligungssystem der Schweiz, das sich bezogen auf Liechtenstein auf statistische Zwecke beschränkt. Die Importmengen werden aufgrund der Einfuhrmeldungen festgestellt.
- (3) Die fiskalische Abgabe auf den Salzbezug durch liechtensteinische Käufer wird beibehalten, wahrscheinlich in Form einer liechtensteinischen Salzsteuer. Im letzteren Fall müsste der in Liechtenstein anfallende Steuerertrag rechnerisch dem Monopolgebührenaufkommen der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen zugeschlagen werden.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

- (1) Gegenüber den EWR-Vertragspartnern wäre allenfalls darauf hinzuweisen, dass die Fortführung der Bewilligungspraxis keinerlei Handelshemmnis darstellt, da die Bewilligung lediglich statistischen und fiskalischen Zwecken dient und die Anträge der Käufer/Importeure nur deklaratorischer Natur sind.
- (2) Ausnützung der Uebergangsfrist bis 31.12.1994. Dann volle Umsetzung des EWRA in diesem Bereich.

Paper Nr. 11
19.11.93 CH/FL

VEREINFACHUNG DER KONTROLLEN UND FORMALITÄTEN (Protokoll 10 EWRA)

I. Problemstellung

Das Protokoll 10 EWRA entspricht im Wortlaut dem bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr vom 21.11.1990¹⁾, in Kraft seit dem 1.7.1991, welches auf alle EWR-Staaten ausgedehnt wurde.

Inhalt des Protokolls sind:

- die Anpassung der Oeffnungszeiten
- die Angleichung der Abfertigungskompetenzen zwischen benachbarten Grenzstellen und deren Umgestaltung zu Gemeinschaftszollanlagen
- die Schaffung von Transitschnellspuren, wo dies technisch möglich ist
- die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses auch bei Streiks, Naturereignissen etc. mittels Sondermassnahmen
- das Stichprobenprinzip bei den physischen Zollkontrollen
- die laufende Optimierung der Formalitäten und Kontrollen, um dadurch kürzere Grenzaufenthalte von Fahrzeugen und Waren zu erwirken.

II. Lösungen

1. Prinzip

Weil das Protokoll 10 EWRA und das geltende Abkommen Schweiz-EWG deckungsgleich sind und die Schweiz das Abkommen faktisch auch gegenüber Oesterreich anwendet, ergibt sich für Liechtenstein kein Handlungsbedarf. Die Oeffnungszeiten beim einzigen Hauptzollamt an der liechtensteinisch-österreichischen EWR-Grenze (Schaanwald) sind bereits gemäss den wirtschaftlichen Erfordernissen erweitert worden. Seit dem 3.5.1993 wird das Zollamt als schweizerisch-österreichische Gemeinschaftszollanlage geführt. Die in Protokoll 10 geforderte Transitschnellspur kann aus topographischen Gründen nicht realisiert werden.

1) SR 0.631.242.05

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Bei der administrativen Umsetzung und Fortentwicklung des Protokolls 10 EWRA stimmen Liechtenstein und die Schweiz sich gegenseitig ab.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Bei der Behandlung von Zollbelangen in EWR-Gremien hat Liechtenstein darauf Rücksicht zu nehmen, dass es mit der Schweiz in einem gemeinsamen Zollgebiet verbunden ist.

AMTSHILFE IN ZOLLSACHEN **(Protokoll 11 EWRA)**

I. Problemstellung

Das Amtshilfeabkommen beinhaltet neben den bereits bestehenden klassischen Amtshilfevereinbarungen¹⁾ eine generelle Amts- und Rechtshilfe in Zollangelegenheiten.

Liechtenstein wird durch den EWR-Beitritt zur Weitergabe der Informationen nach Protokoll 11 EWRA verpflichtet, kann diese aber verweigern, sofern das Ersuchen geeignet ist, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen zu beeinträchtigen bzw. Fabrikations-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse zu verletzen. Die Zweckbindung der vermittelten Amtshilfe ist ausdrücklich statuiert. Liechtenstein hat die erweiterte Amtshilfe nur dann zu leisten, wenn liechtensteinische Importeure oder Exporteure betroffen sind und keiner der vorgenannten Ausnahmegründe vorliegt.

Die Schweiz ist weiterhin lediglich im Rahmen der unter Fussnote 1 angeführten internationalen Übereinkommen zur Amtshilfe verpflichtet. Gemäss EWRA ist Liechtenstein jedoch zur erweiterten Amtshilfe gehalten, die durch das liechtensteinische Amt für Zollwesen wahrzunehmen sein wird.

II. Lösungen

1. Prinzip

Die erweiterte EWR-Amtshilfe wird von Liechtenstein in Abstimmung mit der Schweiz geleistet.

1) internationale Übereinkommen wie

- Rechtshilfe in Strafsachen gemäss dem Europäischen Übereinkommen vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1)
- Übereinkommen vom 20.5.1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (SR 0.631.242.03)
- Übereinkommen vom 20.5.1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.04)
- Abkommen vom 21.11.1990 über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr (SR 0.631.242.05)
- Protokoll Nr. 3 vom 18.12.1984 zum FHA'72 über die Bestimmungen des Begriffs "Erzeugnisse im Ursprung in ..." oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (SR 0.632.401.3)

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Soweit es sich um liechtensteinische EWR-Importe bzw. -Exporte handelt, leistet die schweizerische Zollverwaltung im Rahmen dieses Protokolls keine Amtshilfe an die EWR-Staaten. Diese Aufgabe wird durch das liechtensteinische Amt für Zollwesen in Abstimmung mit der Schweiz ausgeführt.

Soweit im Bereich der Zollamtshilfe (gemäss Protokoll 11 EWRA) Amtshilfemassnahmen vorgesehen sind, die von schweizerischen Zollbeamten unmittelbar zu vollziehen sind, werden diese auf der Basis einer Vereinbarung zwischen dem liechtensteinischen Amt für Zollwesen und der schweizerischen Oberzolldirektion ausgeführt.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Liechtenstein beschickt die entsprechenden EWR-Gremien. Hinsichtlich der Anwendung der vorgesehenen EWR-Amtshilfemassnahmen an der Grenze sind diese gegebenenfalls mit den schweizerischen Zollbehörden abzustimmen.

**ABKOMMEN MIT DRITTLÄNDERN ÜBER DIE
KONFORMITÄTBEWERTUNG
(Protokoll 12 EWRA)**

I. Problemstellung

Mögliche zukünftige Vereinbarungen der EG mit Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen bei Produkten, für die nach EG-Rechtsvorschriften die Verwendung eines Zeichens vorgesehen ist, werden auf Initiative der Gemeinschaft ausgehandelt. Liechtenstein und die übrigen EFTA-Staaten schliessen mit den gleichen Drittstaaten gleichzeitig gleichwertige Abkommen über eine gegenseitige Anerkennung ab. Liechtenstein wird automatisch solcher Abkommen nach Rechten und Pflichten teilhaftig, die Schweiz nicht.

II. Lösungen

1. Prinzip

Die EWR-seitige, von Liechtenstein ebenso wie von jedem einzelnen EFTA-EWR-Mitgliedstaat für sich vertraglich zu vereinbarenden Anerkennung mit Drittstaaten über Konformitätsbewertungen verpflichtet die Schweiz rechtlich ebensowenig wie die Konformitätsbewertungen, die innerhalb des EWRA als verbindlich gelten. Demnach sind diese Drittstaatenabkommen Liechtensteins hinsichtlich ihrer Wirkung gegenüber der Schweiz lediglich als "Erweiterung" des Kreises derjenigen Länder zu betrachten, die selbst die CE-Konformität zertifizieren können.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Liechtenstein bedarf zum Abschluss solcher Abkommen mit Drittstaaten eines Dispenses hinsichtlich Art. 8/8bis des Zollvertrags.
- (2) Da die Schweiz autonom über die Inverkehrbringung von Waren, die ein Zeichen vorsehen, entscheidet, hat Liechtenstein in Uebereinstimmung mit der Schweiz über das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem sicherzustellen, dass nur jene gekennzeichneten Produkte in die Schweiz gelangen, die von der Schweiz anerkannt sind.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Liechtenstein unterliegt gemäss Protokoll 12 EWRA faktisch einer "Kontrahierungspflicht" in der Folge eines bei der EG liegenden und von ihr ausgehenden Initiativrechts.

Paper Nr. 14
19.11.93 CH/FL

NICHTANWENDUNG VON ANTIDUMPING-MASSNAHMEN (Protokoll 13 EWRA)

I. Problemstellung

Im EWR werden gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen. Deshalb sind Antidumping-Massnahmen im Handelsverkehr zwischen den EWR-Partnern - im durch das EWRA abgedeckten Bereich, wo das Gemeinschaftsrecht vollständig übernommen wurde, - nicht mehr gerechtfertigt. Jeder Vertragspartei bleibt es indessen unbenommen, im Rahmen der einschlägigen GATT-Regeln ihre eigene Antidumping-Gesetzgebung gegenüber drittländischen Waren mit Nicht-EWR-Ursprung anzuwenden.

Für EGKS-Waren sind weiterhin Antidumping-Massnahmen möglich.

II. Lösungen

1. Prinzip

- (1) Führt die Schweiz - als Nicht-EWR-Vertragspartei - Antidumping-Massnahmen gegenüber einem EWR-Land bzw. einer einzelnen Firma ein, so darf Liechtenstein immer dann nicht mitziehen, wenn die Massnahme den Geltungsbereich des EWRA tangiert und EG-Recht voller Bestandteil des EWRA ist.
- (2) Liechtensteinische Importe aus den EWR-Staaten, die in der Schweiz Antidumping-Massnahmen unterstellt sind, werden gemäss PAPER Nr. 3 Zollverfahren Ziffer II. 2 abgefertigt¹⁾ und anschliessend dem liechtensteinischen Marktüberwachungs- und Kontrollsystem unterstellt, damit bei einem eventuellen Weiterverkauf in die Schweiz die Antidumpingnachbelastung sichergestellt werden kann.

Verbleiben die Waren in Liechtenstein, so lasten darauf keine Antidumping-Gebühren.

1) Belastung des Antidumping-Zolls anlässlich der Einfuhr bei den schweizerischen Zollämtern und Rückerstattung in Liechtenstein bzw. belastungsfreie Abfertigung bei den Zollämtern Schaanwald/Buchs, die zur Anwendung von EWR-Recht berechtigt sind.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Im Binnenverkehr zwischen Liechtenstein und der Schweiz werden keine Antidumping-Massnahmen ein- bzw. durchgeführt.
- (2) Es ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es erlaubt, liechtensteinische Importe von möglichen schweizerischen Antidumping-Massnahmen gegenüber EWR-Staaten auszunehmen, in Fällen, wo Liechtenstein aus EWR-rechtlichen Gründen an diesen nicht teilnehmen kann.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Liechtenstein erfüllt die Anforderungen des Artikels 26 und des Protokolls 13 EWRA.

Paper Nr. 15
19.11.93 CH/FL

HANDEL MIT KOHLE UND STAHL (Protokoll 14 EWRA)¹⁾

I. Problemstellung

Im Vergleich zum bestehenden Abkommen Schweiz/EGKS (FHA'72)-Mitgliedstaaten entstehen für Liechtenstein - nicht jedoch für die Schweiz - folgende zusätzlichen Verpflichtungen:

- gemäss Protokoll 14: Keine Ausfuhrquoten und Ausfuhrzölle; keinerlei Beschränkungen administrativer und technischer Natur; Einhaltung der Beihilferegeln der EGKS, Austausch von Markt-, Investitions- und Desinvestitionsinformationen
- gemäss Protokoll 25: Modifizierte Uebernahme der EGKS-Wettbewerbsregeln.

Im Gegensatz zu Liechtenstein kann die Schweiz weiterhin Ausfuhrquoten festlegen und Ausfuhrzölle erheben; es gelten für die Schweiz die bisherigen Wettbewerbsbestimmungen (Artikel 18 FHA'72).

II. Lösungen

1. Prinzip

Liechtenstein übernimmt die zusätzlichen Verpflichtungen des EWRA im Bereich des Handels mit Kohle und Stahl. Wo das FHA'72 Schweiz-EGKS-Staaten materiell und institutionell weiterhin gilt, ergeben sich keine rechtlichen und sachlichen Probleme. Liechtenstein nimmt seine Interessen weiterhin durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss wahr (Artikel 2 Zusatzabkommen). Massnahmen nach Artikel 19 und 21 (FHA'72/EGKS) betreffen die Schweiz und Liechtenstein im Rahmen der regionalen Union (Artikel 121 b EWRA) in gleicher Weise (zu den Antidumping-Verfahren siehe PAPER Nr. 14).

1) Verwiesen wird hierbei auf Artikel 27 und die Protokolle 14, 25 sowie 21 und Anhang XIV EWRA sowie das FHA'72 Schweiz/EGKS (SR 0.632.402) und Zusatzabkommen (SR 0.632.401.1).

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Solange die Schweiz ihre Exportbeschränkungen auf Abfällen und Schrott aus Eisen oder Stahl gegenüber der EG und den EFTA-Ländern beibehält, gilt es über das schweizerische Bewilligungs- sowie über das liechtensteinische Marktüberwachungs- und Kontrollsystem sicherzustellen, dass solche (schweizerischen) Waren nicht widerrechtlich unter Vortäuschung eines EWR-Ursprungs über Liechtenstein in den EWR gelangen.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Solange die Schweiz für Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl Ausfuhrbewilligungen verlangt, verbleibt Liechtenstein aus Kontroll- und Ueberwachungsgründen im gleichen Bewilligungssystem. Die Bewilligungen werden für EWR-Ursprungswaren im Handel mit dem EWR erteilt, soweit der liechtensteinische Ursprung nachgewiesen wird. Da Liechtenstein über keine eigene Eisen- und Stahlproduktion verfügt, ergeben sich in diesem Bereich bezüglich der Wettbewerbs- und Beihilferegulungen für Liechtenstein keine besonderen Verpflichtungen.

III. Alternativen

Die Schweiz beabsichtigt, diese Exportbeschränkungen 1994 aufzuheben, so dass hier der Regelungsbedarf entfallen dürfte.

WETTBEWERBSRECHT FÜR UNTERNEHMEN **(Artikel 53-60, Protokolle 21-24 EWRA)**

I. Problemstellung

Gemäss EWR-Wettbewerbsrecht sind Kartelle und abgestimmte Verhaltensweisen im grenzüberschreitenden Verkehr verboten, während in der Schweiz das sogenannte Missbrauchsprinzip gilt, wonach Kartelle nur im Einzelfall unterbunden werden können.

Ferner verbietet das EWR-Recht den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen und versucht es überdies, die Entstehung marktbeherrschender Stellungen mittels einer Kontrolle über beabsichtigte Fusionen (Genehmigungspflicht) von vornherein zu verhindern. In der Schweiz gibt es keine präventive Fusionskontrolle, jedoch eine Missbrauchsaufsicht über das Verhalten marktmächtiger Unternehmen, welche dem EG-Ansatz ähnlich ist.

Kartelle sowie die missbräuchliche Ausnützung einer marktbeherrschenden Stellung im grenzüberschreitenden Warenverkehr können gemäss Freihandelsabkommen Schweiz/EWG mit dem guten Funktionieren des Abkommens unvereinbar sein.

II. Prinzip

Im Prinzip erwächst aus der Verschiedenheit der Rechtslage in der Schweiz und im EWR kein sich auf das gemeinsame Zollgebiet beziehender Handlungsbedarf.

Soweit liechtensteinische Unternehmen einem schweizerischen Kartell angehören bzw. Verpflichtungen hinsichtlich der Einhaltung gebundener Kalkulations- oder Verbrauchspreise eingegangen sind, fallen diese unter das für Liechtenstein massgebende EWR-Kartellverbot, sofern die Abmachungen geeignet sind, den Handel zwischen den Gebieten der EWR-Vertragspartner zu beeinträchtigen.

III. Lösungen

1. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Die im vorigen Absatz erwähnte Zugehörigkeit liechtensteinischer Unternehmen zu Schweizer Verbandskartellen ist bei Eintritt Liechtensteins in den EWR im Prinzip aufzulösen, sofern die Kartelle geeignet sind, den Handel mit den EWR-Partnern zu beeinträchtigen.

2. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

- (1) Liechtenstein ist nicht verpflichtet, ein eigenes Kartellgesetz zu erlassen. Das EWR-Kartellverbot hat in Liechtenstein unmittelbar Gesetzeskraft. Es betrifft insbesondere die Beteiligung von liechtensteinischen Unternehmen an Kartellen, die geeignet sind, den grenzüberschreitenden Wettbewerb im EWR zu beeinträchtigen oder zu verfälschen.
- (2) Liechtenstein errichtet eine Amtsstelle, die mit der Durchführung sämtlicher mit den EWR-Wettbewerbsregeln verbundenen Massnahmen (Auskünfte, Informationsbeschaffung, Unterstützung von Ermittlungen bei Firmen in Liechtenstein, etc.) beauftragt wird. Liechtenstein ist ferner in den Beratenden Wettbewerbsausschüssen vertreten.

STAATLICHE BEIHILFEN **(Artikel 61-64, Protokolle 26 und 27 EWRA)**

I. Problemstellung

Im EWRA sind staatliche Beihilfen, die den grenzüberschreitenden Verkehr von Waren und Dienstleistungen verfälschen, verboten. Dieses Beihilfeverbot ist Teil der Wettbewerbsregelungen des EWRA und hinsichtlich seiner Einhaltung der ESA unterstellt.

II. Lösungen

1. Prinzip

In Liechtenstein gibt es derzeit keine staatlichen Beihilfen - mit Ausnahme der Agrarpolitik, welche jedoch nicht EWR-relevant ist. Hinsichtlich des Transportbereiches wird auf das PAPER "Transport" verwiesen.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Liechtenstein und die Schweiz sind im Binnenverhältnis im Bereich der staatlichen Beihilfen unabhängig. Betroffen ist nur der grenzüberschreitende Verkehr Liechtensteins mit den EWR-Staaten. Da jedoch die Regelungen bezüglich der staatlichen Beihilfen im EWR strenger sind als in jenen internationalen Abkommen, denen die Schweiz angehört¹⁾, gibt es auch keinen Regelungsbedarf für Liechtensteins EWR-Importe, die von Liechtenstein aus in die Schweiz geliefert werden.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Liechtenstein übernimmt die im EWRA vorgesehenen Bestimmungen im Bereich der staatlichen Beihilfen. Wie oben unter Punkt II. 1 dargestellt, besteht hier kein besonderer Regelungsbedarf. Wollte Liechtenstein zukünftig staatliche Beihilfen einführen, so würden die einschlägigen EWR-Regelungen in diesem Bereich entsprechend zu berücksichtigen sein (z.B. vorgängige Notifikation, Einhaltung der Stillhalteperiode bis zur Genehmigung durch die ESA, etc.).

1) GATT (SR 0.632.21)
EFTA (SR 0.632.31)
FHA'72 CH/EWG/EGKS (SR 0.632.401 und SR 0.632.402)

WEIN
(Protokoll 47 EWRA)

I. Problemstellung

- (1) Das Protokoll 47 EWRA sieht eine Vereinfachung der **F o r m a l i t ä t e n** bei der Einfuhr von Wein aus den EWR-Staaten in die EG vor. Basis dafür bilden die Anerkennung und die entsprechende Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Begriffsbestimmung, die önologischen Verfahren, die Zusammensetzung der Erzeugnisse und die Bestimmung für das Inverkehrbringen (Begleitdokumente, Etikettierung, Verpackung) durch die EFTA-Staaten gegenüber der EG. Für alle anderen Zwecke als den Handel zwischen den EFTA-Staaten und der Gemeinschaft dürfen die EFTA-Staaten weiterhin ihre nationalen Rechtsvorschriften anwenden.
- (2) Die Vereinfachung der Importformalitäten in Richtung EG beinhaltet in erster Linie den Wegfall des bisherigen sehr aufwendigen VI - 1 Begleitformulars, so dass für Flaschenweine praktisch nur noch die normalen Geschäftspapiere (Rechnung, Lieferschein) erforderlich sind. Im übrigen sieht das Protokoll 47 EWRA eine verstärkte **Z u s a m m e n a r b e i t** unter den Kontrollorganen der EWR-Partner vor.
- (3) In Liechtenstein findet die schweizerische Rebbaugesetzgebung Anwendung. Diese ist EG-konform, so dass in Bezug auf die Beachtung der Gemeinschaftsvorschriften materiell kein Handlungsbedarf entsteht. Es wird davon ausgegangen, dass die Eidgenössische Weinhandelskommission wie bisher die "Weinkontrolle" in Liechtenstein vornimmt.

II. Lösungen

1. Prinzip

- (1) Die Vereinfachung der Formalitäten bei der Einfuhr von Weinen in die EG betrifft nur liechtensteinische Exporte, während die Weinimporte in das gemeinsame Zollgebiet den bisherigen Modalitäten unterliegen.

- (2) Liechtenstein schafft eine Amtsstelle, die die Zusammenarbeit mit den Kontrollstellen der EG wahrnimmt. Die Zuständigkeit der Eidgenössischen Weinhandelskommission im Binnenverhältnis Schweiz-Liechtenstein bleibt davon unberührt.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Die zu schaffende liechtensteinische Amtsstelle für die Weinkontrolle leistet die im EWRA vorgesehene Amtshilfe. Die dafür notwendigen Angaben und Auskünfte werden dieser Stelle von der Eidgenössischen Weinhandelskommission zur Verfügung gestellt.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Liechtenstein schafft in seinem Verhältnis zur EG eine Amtsstelle für die Weinkontrolle. Die Funktion der Eidgenössischen Weinhandelskommission als materiell zuständiger Instanz bedarf der Anerkennung durch die EG.

**GEISTIGES EIGENTUM:
regionale Patenterschöpfung / Parallelimporte
(Protokoll 28 EWRA)**

I. Problemstellung

- (1) Mit dem Beitritt zum EWR wird Liechtenstein verpflichtet sein, die EWR-weite Erschöpfung in den den Acquis communautaire bildenden Bereichen des Geistigen Eigentums (Immaterialgüter), wie Markenrechte, Schutz von Computerprogrammen und Topographien von Halbleiterprodukten, Patentrechte, Urheberrechte, gemäss Artikel 2 des Protokolls 28 anzuerkennen. Für die Patentrechte gilt eine Uebergangsfrist von einem Jahr. Im EWR gilt der Grundsatz, dass die entsprechenden Immaterialgüterrechte erschöpft sind, wenn ein Produkt in einem EWR-Staat vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gesetzt worden ist. Parallelimporte von solchen Produkten innerhalb des EWR können nicht mehr aufgrund von Immaterialgüterrechten verhindert werden. Dies steht im Widerspruch zur schweizerischen Rechtspraxis im Bereich des Patentrechts, nach welcher der Grundsatz der nationalen Erschöpfung gilt. Da gemäss Patentschutzvertrag vom 22.12.1978 ein einheitliches Patent für die Schweiz und Liechtenstein gilt, entsteht in diesem Bereich trotz formeller Rechtseinheit eine materielle Disparität.
- (2) Im vorliegenden Dokument wird wegen des einheitlichen Patentwesens insbesondere auf das Patentrecht eingegangen. Der Vollständigkeit halber werden aber in Ziffer II. 1 auch die Hilfeleistungen der Zollverwaltung in den Bereichen Marken, Urheberrecht und Topographien von Halbleitererzeugnissen erwähnt. Dabei handelt es sich nicht primär um eine Erschöpfungsfrage, sondern um eine zollrechtliche Angelegenheit.
- (3) Wegen der aufgezeigten Divergenz zwischen der Rechtslage in der Schweiz und in Liechtenstein stellt sich die in der Praxis sehr bedeutungsvolle Frage der Durchsetzung bzw. des Vollzugs von materiell unterschiedlichem Recht innerhalb eines einheitlichen Wirtschaftsraums. Es ist insbesondere zu verhindern, dass Parallelimporte bzw. Parallelexporte von patentgeschützten Produkten über Liechtenstein erfolgen.

II. Lösungen

1. Prinzip

Die sowohl im EWR-Ausland wie auch in der Schweiz vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gesetzten patentgeschützten Produkte können in Liechtenstein frei zirkulieren und verkauft werden.

Die bereits bestehenden Möglichkeiten des Vollzuges vor Ort bei einem potentiellen Verletzer durch die zur Verfügung stehenden ("klassischen") Rechtsmittel gegen unerwünschte Parallelimporte können durch den Patentinhaber verstärkt angewendet werden, wie z.B. einstweilige Verfügungen, richterliches Verbot, Beschlagnahme etc.

Als weitere Massnahme zur Unterstützung und Verbesserung des Vollzuges der unterschiedlichen Rechtsgrundsätze wird Liechtenstein ein Gesetz erlassen, wonach die in Liechtenstein tätigen Personen und Unternehmen verpflichtet werden, in der Schweiz durch entsprechende Patente geschützte Produkte aus den übrigen EWR-Staaten weder direkt noch indirekt gewerbsmässig in die Schweiz weiterzuleiten. Analoges gilt für im EWR durch entsprechende Patente geschützte Produkte, die in der Schweiz rechtmässig hergestellt und in den Verkehr gesetzt werden, aber nicht gewerbsmässig in den EWR weitergeleitet werden dürfen. Durch entsprechende zivil- und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen kann der Vollzug und die Durchsetzung von sowohl EWR- als auch Schweizer Recht in Liechtenstein sichergestellt werden. Unter Berücksichtigung der in Liechtenstein bestehenden Grössenordnungen können die entsprechenden Massnahmen wirkungsvoll umgesetzt werden. Der Vollzug wird noch durch den Umstand erleichtert, dass auf vielen Produkten neben der Herkunftsbezeichnung häufig auch ein Patenthinweis angebracht ist.

Die zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen können im Rahmen des im PAPER Nr. 1 umschriebenen Marktüberwachungs- und Kontrollsystems in Liechtenstein erfolgen.

Ein in Liechtenstein patentgeschütztes und dort hergestelltes und rechtmässig in Verkehr gesetztes Produkt kann sowohl in die Schweiz wie auch in alle EWR-Staaten frei exportiert werden.

In einem Zusatzprotokoll zum Zollvertrag (oder in einem anderen geeigneten Dokument) wird in einer gemeinsamen Erklärung der Vertragspartner festgehalten, dass sich die einheitlichen Wirkungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Patentschutzvertrages nicht auf die EWR-weite Erschöpfung der Rechte aus dem Patent beziehen. Damit soll verhindert werden, dass ein patentgeschütztes Erzeugnis, das z.B. in Deutschland auf den Markt gesetzt und in Liechtenstein kraft EWR-weiter Erschöpfung eingeführt wird, auch in die Schweiz parallelimportiert werden kann.

Auch auf anderen Gebieten des Immaterialgüterrechtes (namentlich Marken, Topographien von Halbleitererzeugnissen, urheberrechtlicher Schutz von Computerprogrammen) werden die neuen, in Liechtenstein geplanten Massnahmen anwendbar sein. Dabei ist auch an die in den entsprechenden schweizerischen Gesetzen (Marken, Topographien von Halbleitererzeugnissen, Urheberrecht) vorgesehenen Hilfeleistungen der Zollverwaltung zu erinnern. Sie finden qua Zollvertrag für den Warenverkehr EWR-Liechtenstein und Liechtenstein-EWR Anwendung, sofern der Verdacht besteht, dass in der Schweiz geschützte Waren widerrechtlich via Liechtenstein in die Schweiz bzw. in den EWR gelangen.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Ein in der Schweiz rechtmässig in Verkehr gesetztes, patentgeschütztes Produkt kann frei in Liechtenstein zirkulieren und verkauft werden, da heute gemäss dem Patentschutzvertrag von 1978 die Erschöpfungswirkung für dieses Produkt auch für Liechtenstein gilt. Die unter Ziffer II. 1 erwähnten Massnahmen werden verhindern, dass die in der Schweiz rechtmässig in Verkehr gesetzten Produkte über Liechtenstein in den EWR exportiert werden. Dem Patentinhaber steht es zudem frei, gegen die aus der Schweiz (allenfalls über Liechtenstein) parallelimportierten Waren durch Anrufung seines Patentbesitzes im entsprechenden EWR-Land vorzugehen und den Import zu verhindern.

In Anbetracht des heute bestehenden Preisgefälles zwischen der Schweiz und den umliegenden europäischen Staaten dürfte es in der Praxis äusserst selten vorkommen, dass aus der Schweiz Produkte in den EWR parallelexportiert werden.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Bei in einem EWR-Staat ausserhalb Liechtensteins rechtmässig in Verkehr gesetzten Produkten stellt sich das Problem, dass diese über Liechtenstein - wo die EWR-weite Erschöpfung gelten wird - in die Schweiz gelangen und die dort geltenden Patente verletzen könnten.

Durch die unter Ziffer II. 1 aufgeführten Massnahmen kann dies ohne notwendige Errichtung einer zusätzlichen Grenzkontrolle zwischen der Schweiz und Liechtenstein verhindert werden. Das in Ziffer II. 2 Gesagte gilt hier sinngemäss.

FUTTERMITTEL (Anhang I EWRA)

I. Problemstellung

- (1) Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen des EWR-Rechts, die Liechtenstein im Bereich Futtermittel für **N u t z t i e r e** zu übernehmen hat, betreffen die Zusatzstoffe in der Tierernährung, den Handel mit Einzel- und Mischfuttermitteln sowie Vorschriften über unerwünschte Substanzen und Erzeugnisse in Futtermitteln. Diese Vorschriften weichen vom bisher in Liechtenstein anzuwendenden schweizerischen Recht ab und weisen generell eine grössere Regelungsdichte auf.
- (2) Solange Liechtenstein über keine eigenen Futtermittelhersteller verfügt, beschränkt sich die Fragestellung nach der Wirkung dieses Regulationsgefälles auf EWR-Futtermittelimporte nach Liechtenstein und allenfalls auf die Massnahmen zu deren Fernhalten vom schweizerischen Gebiet.¹⁾
- (3) Gewisse Richtlinien für Tierfutter gelten auch für **H e i m t i e r e** ("pet food"). Der Heimtierbereich ist in der Schweiz (bisher) keinen speziellen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Somit bietet sich nicht das Problem eines "Rechtsgefälles" zwischen der Schweiz und Liechtenstein, sondern es stellt sich - da Liechtenstein in diesem Bereich über einen bedeutenden Produktionsbetrieb verfügt - die Frage nach den nötigen, von den EWR-Partnern anzuerkennenden Verwaltungsmassnahmen im Bereich der veterinärrechtlichen Aufsicht und Kontrolle.

II. Lösungen

1. Prinzip

Liechtenstein implementiert das EWR-Futtermittelrecht in seiner Gesetzgebung. Die liechtensteinische Verwaltung trifft Massnahmen zur Verhinderung eines Umgehungsverkehrs über die offene Grenze mit der Schweiz und sorgt über das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem für eine EWR-konforme Betriebskontrolle im Bereich der Futtermittel.

1) Angesichts der fortbestehenden agrarpolitischen Massnahmen - die ja durch das EWRA nicht tangiert werden - kann angenommen werden, dass die im Abkommen angestrebte Harmonisierung der Produktstandards keine mengenmässige Auswirkung auf die Handelsströme haben wird.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Die Importe von EWR-Futtermitteln unterliegen auch in Zukunft dem schweizerischen Bewilligungssystem. Liechtenstein trifft die geeigneten Massnahmen, um einen Umgehungsverkehr mit in der Schweiz nicht verkehrsfähigen Futtermitteln via Liechtenstein in die Schweiz zu unterbinden.
- (2) Wie bei den anderen Waren gilt auch für Futtermittel das Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit".

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

- (1) In den Bereichen, wo Liechtenstein über eigene Produktionsbetriebe verfügt, sorgt die liechtensteinische Verwaltung für eine EWR-konforme und -anerkannte veterinär- bzw. nahrungsmittelchemische Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe. Dieses Erfordernis betrifft gegenwärtig den Bereich "pet food".
- (2) Als vom EWR anerkannte Stellen kommen entweder wie bisher das liechtensteinische Landesveterinäramt oder allenfalls zusätzlich eine von Liechtenstein beauftragte Amtsstelle aus einem benachbarten EWR-Staat in Frage.²⁾

III. Alternativen

Die schweizerische Hilfsstoffverordnung ebenso wie das Futtermittelbuch befinden sich gegenwärtig in Revision. Deren Ziel ist eine sehr weitgehende Anpassung an die EWR-Standards (Zeithorizont Juli 94), so dass das im Bereich der Futtermittel für **N u t z t i e r e** unter Punkt I erwähnte "Gefälle" in naher Zukunft weitestgehend verschwände.

Die Einführung von EWR-konformen schweizerischen Regelungen im "pet food"-Bereich ist hingegen nicht in Sicht.

2) Der Rückgriff auf eine EWR-Amtsstelle könnte sich hinsichtlich der gemäss EWR-Recht einzuhaltenden (Labor-) Analysemethoden und Probenahmeverfahren als notwendig erweisen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen weder in der Schweiz noch in Liechtenstein selbst vorhanden wären.

PFLANZENSCHUTZ

(Anhang I EWRA)

I. Problemstellung

- (1) Der auf den Zeitpunkt des EWR-Vertragsabschlusses bezogene Acquis¹⁾ im sogenannten phytosanitären Bereich beschränkt sich auf die gemeinschaftlichen Regelungen des Handels ("Inverkehrbringen") mit Saat- und Pflanzengut (Getreide-, Futterpflanzen-, Oel- und Faserpflanzen-, Beta- und Rüben-, Gemüsesaatgut).
- (2) Er beinhaltet neben spezifischen Vorschriften über die Etikettierung von Saatgutpackungen und Vorschriften bezüglich der Qualitätsanforderungen an Saatgut insbesondere einen gemeinsamen Sortenkatalog. Dieser stimmt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit dem schweizerischen überein, so dass in Zukunft nach Liechtenstein Saatgut aus den EWR-Staaten eingeführt und dort kultiviert werden könnte, das in der Schweiz nicht zur Aussaat zugelassen ist.

II. Lösungen

1. Prinzip

- (1) Die im EWRA vereinbarte 3-Jahresfrist bezüglich der Erstellung des Gemeinsamen Sortenkatalogs "möglichst bis 31. Dezember 1995" gewährt für die meisten und wichtigsten der oben genannten Pflanzenarten einen Aufschub bis zu dem Zeitpunkt, da die Schweiz ihren Sortenkatalog voraussichtlich EWR-konform revidiert haben wird. Unter dieser Voraussetzung entstünde keinerlei "Gefälle" hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit von Saat- und Pflanzgut zwischen Liechtenstein und der Schweiz.²⁾

-
- 1) Ausser Betracht bleibt für die hier zu erstellende "Plattform" der spätere Acquis, der erst nach Inkrafttreten des Abkommens aufzunehmen ist. Im Bereich des Pflanzenschutzes handelt es sich unter anderem um die Harmonisierung von Massnahmen zur Verhinderung der Einfuhr von Quarantäne-Organismen. Zu erwähnen sind ferner die Richtlinien über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial in den Bereichen Kartoffeln, Obst- und Zierpflanzen.
 - 2) Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass die agrarpolitischen Massnahmen, die vor allem im Sektor Getreide und Kartoffeln gewichtig sind, seitens der Schweiz ebenso wie seitens der EG/EWR-Staaten mit der Wirkung einer Handelsbarriere fortbestehen, d.h. vom EWRA nicht tangiert werden. Eine Harmonisierung der Produktstandards allein führt demzufolge nicht automatisch zu einer Vergrösserung der Handelsströme.

- (2) Sollte bis zur Inkraftsetzung des EWR-Rechts in Liechtenstein eine Kompatibilität der Schweizer Regelungen mit dem EWR-Recht nicht erreicht worden sein, so liegt die Lösung in der Anwendung des Prinzips der "parallelen Verkehrsfähigkeit" (vgl. PAPER Nr. 2) und der Bereitstellung entsprechender Marktüberwachungs- und Kontrollmechanismen, mit deren Hilfe ein unerlaubter Umgehungsverkehr über die offene Grenze von Liechtenstein in die Schweiz verhindert werden könnte.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Für das liechtensteinische Gebiet gilt das Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit".
- (2) Die Bewilligungspraxis für Saatgut-Einfuhren nach Liechtenstein bleibt aufrechterhalten.
- (3) Die liechtensteinischen Aemter ergreifen geeignete Massnahmen, um einen unerlaubten Umgehungsverkehr über die offene Grenze von Liechtenstein in die Schweiz zu verhindern.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Liechtenstein schliesst sich dem Gemeinsamen Sortenkatalog an und beansprucht auch in diesem Bereich gegenüber den EWR-Partnern die Anerkennung des Prinzips der "parallelen Verkehrsfähigkeit".

ARZNEIMITTEL
(Anhang II, XIII. EWRA)

I. Problemstellung

- (1) Im Bereich der **A r z n e i m i t t e l** ist Liechtenstein zusammen mit den Schweizer Kantonen Mitglied der Interkantonalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel, welche gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 3. Juni 1971 (IKV oder sog. Heilmittel-Konkordat) als Zulassungsstelle die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) betreibt.
- (2) Solange das Zulassungsverfahren der IKS nicht in allen Teilen¹⁾ EWR-konform ist - entsprechende autonome Anpassungen im Rahmen eines Bundesgesetzes sind seitens der Schweiz ins Auge gefasst - könnte sich Liechtenstein veranlasst sehen, seine Mitgliedschaft beim Konkordat aufgeben zu müssen.
- (3) In diesem Fall müsste Liechtenstein eine eigene EWR-kompatible Zulassungsstelle errichten.

Unter dieser Voraussetzung liesse sich aus der Sicht des Konkordats eine Mitgliedschaft Liechtensteins nicht aufrechterhalten, da gemäss heute geltender Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel im Zuständigkeitsbereich der IKV keine anderen als die von der IKS zugelassenen Heilmittel in Verkehr gebracht werden dürfen.

- (4) Mangels einer Mitgliedschaft ihres Landes beim Konkordat wäre es liechtensteinischen pharmazeutischen Herstellern oder Importeuren nicht mehr möglich, für die von ihnen in Liechtenstein hergestellten oder ab Liechtenstein in die Schweiz vertriebenen Arzneimittel eine IKS-Zulassung zu beantragen.
- (5) Im Bereich der **i m m u n b i o l o g i s c h e n** Erzeugnisse ist für die Zulassung das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) zuständig²⁾, dessen Zulassungsverfahren im Frühjahr 1993 im Rahmen der SWISSLEX praktisch EWR-konform gestaltet wurde.

1) In der EG gelten die 3 Kriterien "Sicherheit", "Qualität" und "Wirksamkeit", während die IKS als 4. Kriterium den "Preis" heranzieht.
2) Vgl. Verordnung vom 23. August 1989

Trotzdem bedarf Liechtenstein auch für diese Erzeugnisse einer eigenen Zulassungsstelle, da es schwerlich vorstellbar ist, dass die EWR-Partner eine Zulassung durch eine Behörde ausserhalb des EWR (selbst bei materieller EWR-Kompatibilität) anerkennen würden.

II. Lösungen

1. Prinzip

- (1) Liechtenstein errichtet eine eigene EWR-konforme Zulassungsstelle und verbleibt im Konkordat. Die liechtensteinische Zulassungsstelle übernimmt die Zulassungen ("Empfehlungen") der IKS unter dem Vorbehalt, den von der IKS gegebenenfalls herangezogenen Preis eines zur Zulassung beantragten Medikamentes als Zulassungskriterium³⁾ wegen dessen Unvereinbarkeit mit dem EWR-Recht nicht anzuerkennen.
- (2) Im Bereich der immunbiologischen Erzeugnisse anerkennt die liechtensteinische Zulassungsstelle die Zulassungen des BAG für das Inverkehrbringen in Liechtenstein.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Die Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel bedarf einerseits hinsichtlich des EWR-rechtlichen Vorbehalts Liechtensteins gegenüber der Heranziehung des Preises als Zulassungskriterium, andererseits bezüglich des Verkehrs von nicht IKS-registrierten Heilmitteln auf dem Gebiet Liechtensteins einer entsprechenden Anpassung.
- (2) Arzneimittel, die aufgrund der Geltendmachung des liechtensteinischen Vorbehalts gegenüber dem Preiskriterium in Liechtenstein zugelassen werden (während dies für die Schweizer Kantone nicht gilt), erhalten eine "IKS-FL"-Kennzeichnung und unterliegen dem Marktüberwachungs- und Kontrollsystem gemäss PAPER Nr. 1.⁴⁾

3) Die Heranziehung des Preises als Zulassungskriterium durch die IKS stellt eine seltene Ausnahme dar. Der im Interesse der EWR-Konformität einzuräumende Vorbehalt ist deshalb nicht von grosser praktischer Bedeutung.

4) Eine IKS-FL (bzw. BAG-FL) Kennzeichnung, aus der die Beschränkung der Zulassung auf das liechtensteinische Gebiet ersichtlich ist, wäre auch dann vorzusehen, wenn die fragliche Zulassung aus patentrechtlichen Gründen nur für Liechtenstein (und nicht auch gleichzeitig für die Schweiz) erteilt werden kann. Gemeint sind mögliche Fälle von sogenannten Parallelimporten, die im Gebiet des EWR zulässig sind, in der Schweiz dagegen nicht (vgl. dazu PAPER Nr. 19).

- (3) Liechtensteinischen pharmazeutischen Herstellern oder Importeuren ist es wie bisher möglich, von liechtensteinischem Gebiet aus für die von ihnen hergestellten oder ab Liechtenstein in die Schweiz vertriebenen Arzneimittel eine IKS- oder BAG-Zulassung (via die liechtensteinische Zulassungsstelle) zu beantragen.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Liechtenstein errichtet eine eigene Zulassungsstelle und verweist auf deren autonome EWR-konforme Anerkennungsbefugnis gegenüber den Zulassungsempfehlungen der IKS (für Arzneimittel) bzw. auf die Uebernahme der EWR-konformen Zulassungen des BAG (für immunbiologische Erzeugnisse).

III. Alternativen

Sollten wider Erwarten die oben beschriebenen Lösungen nicht realisiert werden können, so käme die folgende Variante in Betracht:

1. Prinzip

- (1) Liechtenstein tritt aus dem Heilmittel-Konkordat aus und errichtet eine eigene Zulassungsstelle. Diese Stelle erteilt die Zulassung auf der Basis der Zulassungen eines EWR-Referenzlandes.
- (2) Auch im Bereich der Arzneimittel und immunbiologischen Erzeugnisse wird vom Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit" ausgegangen: d.h. in der Schweiz zugelassene Mittel und Präparate (IKS, BAG) gelten als auch in Liechtenstein zugelassen und bleiben wie bisher verkehrsfähig.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Dank einer in die Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel aufzunehmenden, den liechtensteinischen Austritt betreffenden Anpassungsklausel wird seitens der Konkordatsmitglieder das Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit" von Heilmitteln im liechtensteinischen Staatsgebiet anerkannt.
- (2) Dank einer weiteren mit Liechtenstein zu vereinbarenden Anpassung der Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel wird es liechtensteinischen Operateuren wie bisher möglich sein (trotz des Austritts ihres Landes aus dem Konkordat), IKS-Zulassungen unter den bisherigen Bedingungen zu beantragen.

- (3) Das BAG lässt Bewilligungsanträge für immunbiologische Erzeugnisse von Seiten liechtensteinischer Operateure im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Zollgebietes auch nach erfolgtem EWR-Beitritt Liechtensteins weiterhin zu.⁵⁾
- (4) Die liechtensteinische Zulassungsstelle für Arzneimittel und immunbiologische Erzeugnisse trifft geeignete Ueberwachungsmassnahmen, um einen gewerblichen Umwegverkehr mit nicht zugelassenen Arzneien und Erzeugnissen⁶⁾ via Liechtenstein in die Schweiz zu unterbinden.
- (5) Die in Liechtenstein geltenden Vorschriften hinsichtlich der Ausübung eines Gewerbes im pharmazeutischen Bereich bleiben an den entsprechenden schweizerischen Regelungen ausgerichtet. Gleiches gilt für die Ausgestaltung der strafrechtlichen Bestimmungen bei Verstössen gegen diese Regelungen (Sanktionen).

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

- (1) Liechtenstein eröffnet eine eigene EWR-rechtskonforme Zulassungsstelle. Die für Liechtenstein erteilten Zulassungen erfolgen auf der Grundlage der Zulassungen eines Referenzlandes. Als Referenzland käme z.B. Deutschland in Frage⁷⁾.
- (2) Liechtenstein lässt sich das Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit" auch im Bereich der Arzneimittel und immunbiologischen Erzeugnisse anerkennen.

5) Gemäss Art. 3 der Verordnung über die immunbiologischen Erzeugnisse können Registrierungen und Einfuhrbewilligungen nur für Hersteller und Importeure erteilt werden, die über eine (schweizerische) Betriebsbewilligung verfügen.

6) Einschliesslich Waren der schweizerischen C- und D-Liste, die gemäss EWR-Recht in Liechtenstein nicht vertriebsgebunden sind (inkl. bestimmter diätetischer Lebensmittel).

7) Als technische Lösung käme eine Verbindung der FL-Amtsstelle zum deutschen Register in Köln (DIMDI) per on-line-Abfrage in Betracht. In diesem Register werden aller Voraussicht nach in Kürze auch die immunbiologischen Erzeugnisse aufgenommen werden (bisher separates Register).

**CHEMIKALIEN:
Gifte und umweltgefährdende Stoffe
(Anhang II, XV. EWRA)**

I. Problemstellung

- (1) Die Warengruppe Chemikalien ("Gifte", "umweltgefährdende Stoffe") stellt an die liechtensteinische Verwaltung hinsichtlich Bereitstellung von Marktüberwachungs- und Kontrollmechanismen zur Unterbindung eines unerlaubten Umgehungsverkehrs über die offene Grenze nach der Schweiz höhere Anforderungen als die übrigen der Marktüberwachung unterliegenden Warengruppen¹⁾.
- (2) Der Grund dafür liegt in der Natur der Waren und den damit verbundenen komplexen gesetzlichen und administrativen Regelungen hinsichtlich ihrer Inverkehrsetzung (Produktezulassung [amtliche Registrierung und Klassifizierung], spezielle nach "Giftklassen" gestufte Bezugs- und Gewerbebewilligungen, auf Gefährdung hinweisende Etikettierung der Behältnisse, Auflage bezüglich Bezugsberechtigung Dritter [Privater], Buchführungspflicht, administrative Kontrollen, etc.).
- (3) Liechtenstein kann wohl gemäss dem Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit"²⁾ in dem oben skizzierten schweizerischen Verwaltungsschema³⁾ verbleiben, soweit es sich um Produkte handelt, die in der Schweiz zugelassen und damit in Liechtenstein verkehrsfähig sind.

Soweit es sich um EWR-Gift- und -Gefährdungsklassen handelt, ist dies jedoch nicht möglich, da die "Giftklassen" weder nach ihrer Einteilung bzw. Etikettierung noch nach ihrer Anzahl⁴⁾ mit dem schweizerischen Schema übereinstimmen und die einzelnen (Fertig-) Produkte (mit Ausnahme der Stoffe) keiner der Inverkehrsetzung vorausgehenden Registrierung bedürfen. Hinzu

1) Vgl. dazu PAPER Nr. 1
2) Vgl. dazu PAPER Nr. 2
3) Zuständige Behörde in Liechtenstein ist das Amt für Gewässerschutz
4) Anzahl CH : 5, EWR/EG : 14

kommt, dass eine Anzahl von Produkten im EWR gar nicht unter der Kategorie toxischer oder gefährlicher Substanzen (wie z.B. HANDYMATIC SPÜLGLANZ [mit Zitronensäure und Detergentien] der Giftklasse 5S) erfasst wird, während dies in der Schweiz der Fall ist.

- (4) Eine Diskrepanz zwischen EWR- und Schweizer Recht besteht auch hinsichtlich der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen für den Handel bzw. den Umgang mit Chemikalien (Ausbildung, Berufserfahrung, etc.)

II. Lösungen

1. Prinzip

- (1) Verglichen mit dem schweizerischen System ist der Rechtsstatus der EWR-Chemikalien hinsichtlich des Inverkehrbringens grundsätzlich also freier, da keine Registrierungspflicht besteht. Was jedoch ausserhalb des EWR-harmonisierten Bereiches liegt, sind die (Sicherheits-) Massnahmen, die der einzelne Mitgliedstaat im Bereich der Gewerbebewilligungen und administrativen Auflagen vorsieht, um den "Giftverkehr" in kontrollierten Bahnen zu halten. Der einzelne Mitgliedstaat und damit auch Liechtenstein ist demzufolge frei, nach Gutdünken eigene nationale Regelungen vorzusehen. Zu berücksichtigen sind dabei allerdings die Grundsätze des freien Personenverkehrs (Berufszugang), die das EWR-Recht vorsieht.
- (2) Im Hinblick auf die offene Grenze zur Schweiz ist es naheliegend, dass Liechtenstein das schweizerische System übernimmt und analog (d.h. bezogen auf die unterschiedlichen Gefährdungsklassen so weit wie möglich deckungsgleich) anwendet und damit den "EWR-Giftverkehr" mit dem fortbestehenden "CH-Giftverkehr" auf den unterschiedlichen (Gefährdungs-) Stufen parallelisiert.
- (3) Aufgrund dieser Bindung der EWR-Chemikalien an das gleiche oder zumindest vergleichbare und kontrollierbare Verteilungsnetz sowie mittels zusätzlicher auf die Verhinderung eines Umgehungsverkehrs zielender Auflagen und Sanktionen wird es gelingen, eine unerlaubte Einfuhr über die offene Grenze zu verhindern.

Soweit dennoch Verstösse zu ahnden wären, orientiert sich das im liechtensteinischen Gesetz vorzusehende Strafmass an den jeweiligen in der Schweiz angewendeten Sanktionen.

- (4) Bei der Beurteilung der Wirksamkeit des vorzusehenden Ueberwachungs- und Kontrollsystems kann davon ausgegangen werden, dass der liechtensteinische Importeur oder Hersteller von EWR-Produkten hinsichtlich eines unerlaubten Inverkehrbringens von in der Schweiz nicht zugelassenen Chemikalien oder Stoffen für das Schweizer Gebiet kein besonderes Gefährdungspotential darstellt, jedenfalls kein grösseres als dasjenige eines Herstellers auf Schweizer Gebiet, dessen möglicherweise regelwidrige Transaktionen auch nur mit den Mitteln der Binnenkontrolle erfassbar sind.
- (5) Bezüglich der wenigen in der Schweiz v e r b o t e n e n G i f t e u n d S t o f f e erlässt Liechtenstein mit Rücksicht auf die Regionalunion und unter Berufung auf Artikel 13 EWRA (Sicherheit, Schutz der Gesundheit) gegenüber dem EWR-Import ein gleichlautendes Verbot.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Liechtenstein kategorisiert die EWR-Chemikalien bezüglich ihrer Toxizität bzw. ihres Gefährdungspotentials mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Deckungsgleichheit mit der schweizerischen Klassifizierung (vgl. anliegendes Schaubild Seite 5) und wendet darauf analog eine mit den schweizerischen Regelungen vergleichbare Bewilligungspraxis an. Gleiches gilt für die sonst mit dem Gift- bzw. Stoffverkehr in der Schweiz üblichen (Sicherheits-) Massnahmen, wie z.B. Buchführungspflicht, Auflagen bezüglich Abgabe an Private, etc.
- (2) Liechtenstein führt die bisher gemäss schweizerischem Recht geübte Verwaltungspraxis für in der Schweiz zugelassene Chemikalien fort.
- (3) Das auf die Warengruppe Chemikalien - Gifte - Stoffe zugeschnittene Kontrollsystem zur Verhinderung eines Schweizer Recht verletzenden Umgehungsverkehrs via Liechtenstein geht aus den beigefügten Schematas hervor. (Vgl. dazu auch PAPER Nr. 1).
- (4) Auch Chemikalien, die nach EG- bzw. EWR-Recht zwar nicht als gefährlich gelten (demzufolge nicht gekennzeichnet sind), der schweizerischen Giftgesetzgebung aber trotzdem unterstehen, sind auf der Stufe des Grosshandels und - im Rahmen des Möglichen - auch im Bereich des Einzelverkaufs dem Marktüberwachungs- und Kontrollsystem zu unterstellen. Ein Verbringen derartiger Produkte in die Schweiz ohne Anmeldung wäre unzulässig und rechtswidrig.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

- (1) Liechtenstein bedarf der Anerkennung des Prinzips der "parallelen Verkehrsfähigkeit" seitens der EWR-Partner, was den Produktstandard betrifft. Die besonderen Verwaltungsmassnahmen, die auf den liechtensteinischen "Giftverkehr" anzuwenden sein werden, liegen weithin ausserhalb des durch das EWRA harmonisierten Bereichs. Die Prinzipien hinsichtlich des freien Personenverkehrs (Zugang zum Beruf), wie sie das EWRA vorsieht, sind jedoch zu beachten.
- (2) Liechtenstein errichtet keine eigene Anmeldestelle für "neue Stoffe", sondern verweist mögliche inländische Antragsteller an die zuständigen Stellen der anderen EWR-Staaten. Gleiches gilt für Auskünfte/Registerauszüge der anderwärts geführten Stoffregister.
- (3) Will ein liechtensteinischer Importeur oder Hersteller Chemikalien (Gifte) in die Schweiz liefern, so hat er wie ein Schweizer Importeur oder Händler zu verfahren.

III. Alternativen

Die schweizerischen Anpassungsmassnahmen bei Giften werden voraussichtlich nicht vor drei Jahren erfolgen.

ANGLEICHENDE ZUORDNUNG DER EWR / CH KLASSIFIZIERUNG

EWR Recht

ZV-Recht

WR-Giftklassen-Klassifizierung		Handels- / Bezugsbedingungen	
Kennzeichnung der Verpackung	Verkehr/Handel • Bewilligungen	Bezug/Eigengebrauch • Bezugsberechtigung	Handels-/ Bezugsbedingungen
T+ - sehr giftig - R- und S-Sätze • eine entsprechende Brand- oder Explosionsymbole	(nur FL, DR-Recht) A: ohne Einschränkung B: nur in der Bewilligung aufgeführte Gifte 3)	(nur FL, DR-Recht) Giftbuch I (B) oder Giftbuch II (A) oder Giftschein von der Vollzugsbehörde; Abgabe nur an Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, nicht aber an Private	Verkehr/Handel (Schweiz/Liechtenstein) Allgemeine Verkehrs-bewilligungen A oder B 2)
T - giftig - R- und S-Sätze • eine entsprechende Brand- oder Explosionsymbole	A: ohne Einschränkung B: nur in der Bewilligung aufgeführte Gifte 3 C: nur in der Bewilligung aufgeführte Gifte	Giftbuch I (B) oder Giftbuch II (A) oder Giftschein von der Gemeinderatskanzlei, Quartier- oder Kreisbüro	Allgemeine Verkehrs-bewilligungen A, B oder C 2)
Xn - gesundheitlich bedächtig - R und S Sätze • eine entsprechende Brand- oder Explosionsymbole	A: ohne Einschränkung B: ohne Einschränkung C: nur in der Bewilligung aufgeführte Gifte	Empfänger hat Empfangsbestätigung (im Distanzverkehr Frachtbrief) zu unterzeichnen	Allgemeine Verkehrs-bewilligungen A, B oder C 2)
Xi - gesundheitlich bedächtig - R und S Sätze • eine entsprechende Brand- oder Explosionsymbole	A: ohne Einschränkung B: ohne Einschränkung C: nur in der Bewilligung aufgeführte Gifte	Bezüger muss uneinseitig sein; sonst keine weiteren Formalitäten	Allgemeine Verkehrs-bewilligungen A, B oder C 2)
X - sehr giftig - R- und S-Sätze • eine entsprechende Brand- oder Explosionsymbole	Stoffe • Erzeugnisse (Gifte) sind entweder in den obigen Klassen eingestuft oder wegen der geringen Gefährlichkeit (Publikumsprodukte) im EWR nicht gekennzeichnet.	Bezug ohne Formalitäten	Beim Verkauf von Giften der GK 5 in Selbstbedienungsläden muss eine fachkundige Person anwesend sein.

CH-Giftklassenklassifizierung

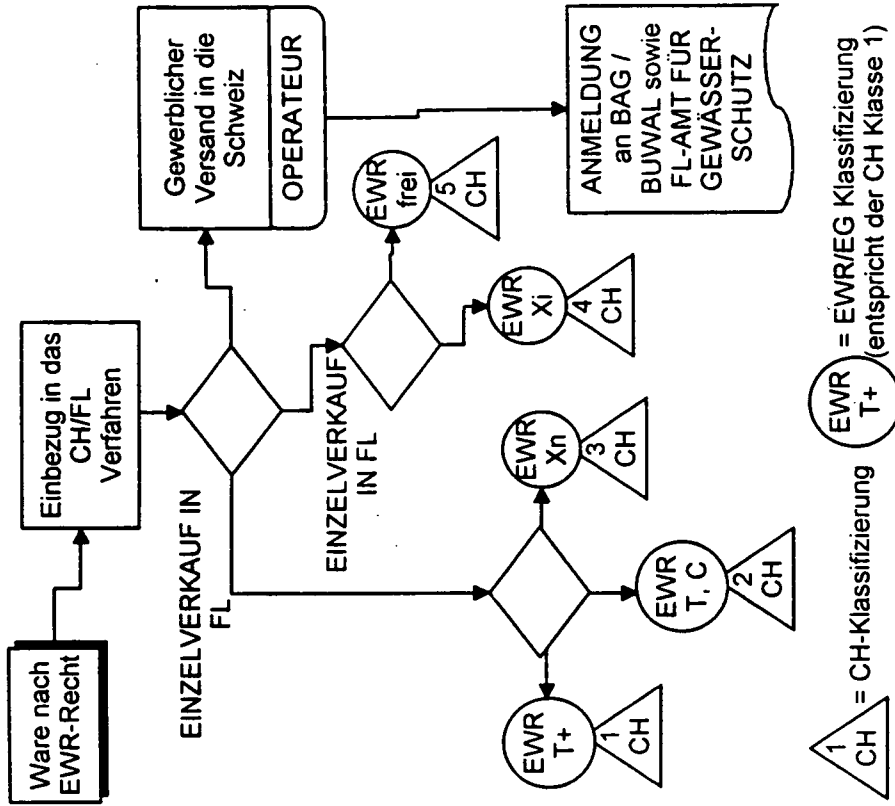
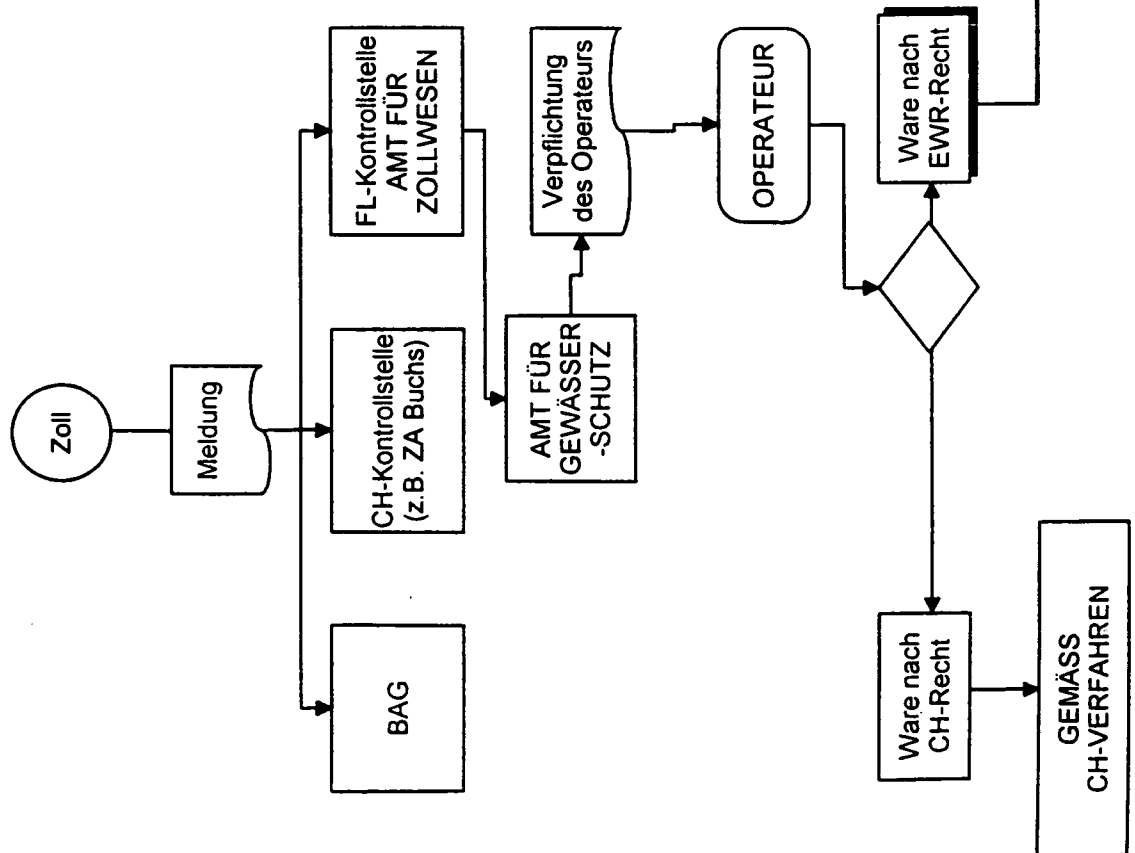
Giftklasse	Charakterisierung des Inhaltes	Kennzeichnung der Verpackung	Kennzeichnung der Verpackung	Kennzeichnung der Verpackung
1	Äusserst gefährliche Stoffe und Erzeugnisse (Gifte)	Giftklasse 1 - BAG T-Nummer - Inhaltsstoffe - Warnaufschriften	Publikumsprodukte (Schweiz)	Gewerbliche Produkte (Schweiz)
2	Sehr gefährliche Stoffe und Erzeugnisse (Gifte)	Giftklasse 2 - BAG T-Nummer - Inhaltsstoffe - Warnaufschriften		
3	Gefährliche Stoffe und Erzeugnisse (Gifte)	Giftklasse 3 - BAG T-Nummer - Inhaltsstoffe - Warnaufschriften		
4	Nicht ungefährliche Stoffe und Erzeugnisse (Gifte)	Gift-Klasse 4 BAG T Nr. Inhaltsstoffe Warnaufsch.		
5	Sichere Erzeugnisse (Gifte) geringerer Gefährlichkeit	Gift-Klasse 5 BAG T Nr. Inhaltsstoffe Warnaufsch.		Existenz nicht

Verkehrsbevolligungen und Bezugsberechtigungen von EWR-Produkten sind FL-spezifisch in Anlehnung an die schweizerischen Bestimmungen.
Bei allen DR-Produkten der Hinweis: "In der Schweiz nicht verkehrsfähig".

) Vollzugsbehörde = Kanton
) mit Einschränkungen
) Bemerkung zu Bewilligung B (Art. 32, la GV): ... allen Giften, die in der Giftliste aufgeführt sind; mit Giften der Klasse 1, deren Handhabung besondere Kenntnisse erfordert, wenn sie in der Bewilligung ausdrücklich genannt sind.

Ablaufschema Kontrollsystem "Chemikalien / Gifte"

Die analoge Handhabung der schweizerischen bzw. EWR-Chemikalienklassifizierung sorgt hinsichtlich des Privatbezuges für ein unvermindertes Sicherheitsniveau im Giftverkehr.



CH = CH-Klassifizierung
 EWR = EWR/EG Klassifizierung
 T+ (entspricht der CH Klasse 1)

CH - Klassifizierung

- 1 T+ PRIVAT NICHT MÖGLICH / GEWERBLICH: GIFTSCHEIN, BEI WIEDERHOLTEM BEZUG EIN "GIFTBUCH-KLASSE I" VORGESCHRIEBEN
- 2 T,C GIFTSCHEIN, BEI WIEDERHOLTEM BEZUG EIN GIFTBUCH DER KLASSE II VORGESCHRIEBEN
- 3 Xn EMPFANGSBESTÄTIGUNG
- 4 Xi HINWEIS AUF NICHTVERKEHRSFÄHIGKEIT IN DER SCHWEIZ (AUSHANG IM LADENLOKAL, GGF. ETIKETT AUF PRODUKT)
- 5 frei

Paper Nr. 26bis

19.11.93 CH/FL

DUENGER

(Anhang II, XIV. EWRA)

I. Problemstellung

Aehnlich wie im Bereich "Chemikalien" sieht das EWR-Recht teilweise andere Düngemittel-Typen vor, als sie in der Schweiz vorgeschrieben sind.¹⁾

Es entsteht dadurch zwischen der Schweiz und Liechtenstein grundsätzlich ein "Normengefälle" mit dem damit verbundenen Problem der offenen Grenze, die gegenüber einem unerlaubten Umgehungsverkehr in Richtung Schweiz abzuschirmen ist.

II. Lösungen

1. Prinzip

Das erwähnte Normengefälle kann seitens Liechtensteins in dem Mass vermindert werden, als Liechtenstein die dispositive Möglichkeit wahrnimmt, die den EFTA-Beitrittsländern in Kapitel XIV Anhang II hinsichtlich des Festhaltens am bisherigen "Kadmiumwert" eingeräumt ist (Review-Klausel 1995).

Soweit im übrigen ein Gefälle besteht, müssen dessen unerwünschte mögliche Auswirkungen auf den Warenverkehr über die offene Grenze durch geeignete Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen von Seiten Liechtensteins unterbunden werden.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Liechtenstein beansprucht ein Festhalten am bisherigen Kadmiumwert (gemäss Kapitel XIV, Anhang II EWRA).
- (2) Soweit Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen nötig sind, sind diese aus der Tabelle PAPER Nr. 1 (FL) Seite 3 zu entnehmen.

1) Vgl. dazu Düngemittelbuch

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Liechtenstein hält am bisherigen Kadmiumwert gegenüber EWR- und anderen Drittland-Importeuren fest.

III. Alternativen

Anpassung des schweizerischen Düngemittelbuches an die geltenden EWR-Standards.

Paper Nr. 27
19.11.93 CH/FL

PRODUKTEHAFTPFLICHT (Anhang III EWRA)

I. Problemstellung

Liechtenstein übernimmt die EG-Richtlinie 85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte gemäss Anhang III EWRA. Nach Anhang III Buchstabe a) gilt die strenge Haftung grundsätzlich für alle Personen, die Waren in den EWR importieren. Zu klären ist die Tragweite dieser Bestimmung.

Liechtenstein hat am 12. November 1992 ein Gesetz über die Produkthaftung verabschiedet, das zusammen mit dem EWRA in Kraft treten wird. Die Schweiz hat am 18. Juni 1993 ein Bundesgesetz über die Produkthaftung verabschiedet, das voraussichtlich am 1. Januar 1994 in Kraft treten wird. Es entspricht im wesentlichen der EG-Richtlinie.

Bezüglich der Haftung des Importeurs werden sowohl im liechtensteinischen als auch im schweizerischen Gesetz abweichende Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen vorbehalten.

II. Lösungen

1. Prinzip

Sowohl das schweizerische als auch das liechtensteinische Gesetz über Produkthaftung sollen in Liechtenstein Geltung haben, so dass sich der Geschädigte wahlweise auf eines dieser Gesetze berufen kann. Dies müsste zwischen Liechtenstein und der Schweiz vereinbart werden.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Für die Aufhebung der Importeurhaftung zwischen der Schweiz und Liechtenstein muss kein Abkommen geschlossen werden, da sie sich bereits aus dem Zollvertrag ergibt, der Handelsbeschränkungen zwischen den beiden Staaten verbietet.

Das EWRA ist so auszulegen, dass zwischen der Schweiz und Liechtenstein keine Importeurhaftung besteht. Dies ergibt sich aus Artikel 121 Bst. b) EWRA, der die regionale Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein vorbehält, "soweit die Ziele dieser Union nicht durch Anwendung dieses Abkommens erreicht werden und das gute Funktionieren dieses Abkommens nicht beeinträchtigt wird". Das gute Funktionieren des EWRA wird aus folgenden Gründen durch die Aufhebung der Importeurhaftung nicht beeinträchtigt.

- Die Schweiz verfügt über ein Produkthaftungsgesetz, das die wesentlichen Regelungen der EG-Richtlinie übernimmt. Deshalb erwächst dem Geschädigten in einem EWR-Staat kein Nachteil, wenn ihm kein Anspruch gegen die Person zusteht, die ein Produkt aus der Schweiz nach Liechtenstein importiert hat. Denn es steht ihm ein Anspruch gegen den Hersteller und den Importeur in der Schweiz zu.
- Die Schweiz hat das Lugano-Uebereinkommen von 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ratifiziert. Wenn der betreffende EWR-Staat das Lugano-Uebereinkommen ratifiziert hat, kann daher der Geschädigte im Staat, wo der Schaden eingetreten ist, gegen den schweizerischen Hersteller klagen und das Urteil in der Schweiz vollstrecken lassen. Falls es das internationale Privatrecht des betreffenden EWR-Staates zulässt, kann er in gleicher Weise gegen den schweizerischen Importeur vorgehen.

Zusätzlich haftet ihm gemäss Anhang III Bst. a) EWRA die Person, die das Produkt aus Liechtenstein in diesen EWR-Staat importiert hat, da Liechtenstein das Lugano-Uebereinkommen nicht ratifiziert hat.

- Für Hersteller in der Schweiz oder anderen Nicht-EWR-Staaten ergeben sich keinerlei Vorteile, wenn sie das Produkt via Schweiz/Liechtenstein in EWR-Staaten exportieren, statt es direkt in die EWR-Staaten zu exportieren. Denn die Importeure in den EWR-Staaten ausserhalb Liechtensteins müssen beim Export via Schweiz-Liechtenstein genauso streng haften wie bei einem direkten Import. Dies würde sich nur ändern, wenn Liechtenstein das Lugano-Uebereinkommen ratifizierte.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Liechtenstein übernimmt die EG-Richtlinie 85/374 mit den Änderungen gemäss Anhang III Buchstabe a) EWRA in sein nationales Recht. Gestützt darauf gilt die Haftung des Importeurs - solange Liechtenstein das Lugano-Uebereinkommen nicht ratifiziert hat - auch für Personen, die Produkte aus Liechtenstein in andere EWR-Staaten oder aus anderen EWR-Staaten nach Liechtenstein importieren.

III. Alternativen

Je nach Interpretation des Art. 121 Bst. b) EWRA ist auch bei Ueberlagerung beider Rechte in Liechtenstein die Haftung für Personen in Liechtenstein, die Produkte aus der Schweiz nach Liechtenstein einführen, vorzusehen. Dies bedeutet einen höheren Schutz für den Konsumenten im EWR.

Dies müsste zwischen Liechtenstein und der Schweiz vereinbart werden.

ENERGIE

(Anhang IV EWRA)

I. Problemstellung

Wesentlicher Inhalt der Mehrzahl des auf den Bereich "Energie" - d.h. Strom und Gas - bezogenen Acquis communautaire ist die Pflicht der einzelnen EWR-Staaten, laufend Informationen (Investitionsvorhaben, Preise u.ä.) zu übermitteln. Darüber hinaus sieht das EWRA eine Liberalisierung des Transits von Elektrizität und (Erd-) Gas vor: die Betreiber grosser Netze sollen die Transite ausländischer Versorgungsunternehmen zu fairen Bedingungen zulassen müssen.

Ein drittes Thema bildet die EWR-weite Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Richtwerte (Mindestwirkungsgrade von öl- oder gasbetriebenen Wärmeerzeugern) und energietechnischer Normen. Im übrigen sollen mit Erdölzeugnissen betriebene Kraftwerke einer Bewilligungspflicht unterstellt werden.

II. Lösungen

1. Prinzip

Ein irgendwie geartetes "Gefälle" zwischen der Schweiz und Liechtenstein via Zollvertrag besteht nicht. Liechtensteins Energieversorgung und die daran beteiligten Unternehmen sind rechtlich unabhängig.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Die von Liechtenstein aus dem EWRA zu übernehmenden Pflichten und Rechte tangieren sein Verhältnis zur Schweiz nicht.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

Liechtenstein benennt eine Amtsstelle, die aus dem EWRA erwachsende Informationspflichten wahrnimmt.

OEFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN **(Anhang XVI EWRA)**

Vorbemerkung

In der Folge der schweizerisch-liechtensteinischen Arbeitsgespräche vom 22. Juni 1993 auf politischer Ebene wurde eine gemeinsame schweizerisch-liechtensteinische Arbeitsgruppe beauftragt, zu Handen der beiden Regierungen eine gemeinsame Lösungsplattform für alle Probleme, die sich aus den unterschiedlichen EWR-Voten in der Schweiz und Liechtenstein ergeben, zu erarbeiten. Liechtenstein hat in diesem Zusammenhang der Schweiz unter Berücksichtigung der Reziprozität die Gleichstellung der Schweiz mit den EWR-Angehörigen in den Bereichen Oeffentliches Auftragswesen, Personenverkehr und Grundstückerwerb anboten. Eine schweizerisch-liechtensteinische Untergruppe - schweizerischerseits gehörten ihr Vertreter des Bundes, der Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau sowie der Gemeindeamman von Bad Ragaz an - hat die Lösungsplattform zum Oeffentlichen Auftragswesen erstellt.

Zweck der vorliegenden Lösungsplattform ist es, im Grundsatz darzulegen, auf welcher Basis das Verhältnis der beteiligten Schweizer Seite zu Liechtenstein geregelt werden kann. Im Sinne eines Zwischenergebnisses wird es den zuständigen Stellen vorgelegt. Falls sie mit dem vorgeschlagenen Lösungsgrundsatz einverstanden sind, wird die Untergruppe diesen in die für die beteiligten Parteien am besten geeignete Rechtsform fassen und alsdann den zuständigen Stellen zur Genehmigung vorlegen.

I. Problemstellung

- (1) In Liechtenstein wird nach Ablauf der Uebergangsfrist (am 1.1.1995 nach EWR-Abkommen) das EWR-Recht über das Oeffentliche Auftragswesen (Art. 65 Abs. 1 und Anhang XVI EWRA) gelten.
- (2) Die Liberalisierung des Oeffentlichen Auftragswesens verpflichtet, im gesamten EWR alle öffentlichen Aufträge nicht-diskriminierend zu vergeben. Es müssen allen ausländischen EWR-Anbietern gleiche Bedingungen und Rechte wie den Inländern eingeräumt werden, auch hinsichtlich der Herkunft der verwendeten Waren, solange sie aus einem EWR-Land stammen.

Schweizerische Unternehmen können im grenzüberschreitenden Verkehr in Liechtenstein ohne vorherige Gewerbeanmeldung eine Tätigkeit ausüben, sofern Gegenrecht gewährt wird.

- (3) Auf schweizerischer Seite sind im Bereich des Oeffentlichen Auftragswesens zuständig der Bund, einschliesslich der Regiebetriebe SBB und PTT, die Kantone und die Gemeinden. Es besteht die Bereitschaft des Bundes, der Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau, sowie der Gemeinden der sanktgallischen Bezirke Werdenberg und Sargans und allenfalls weiterer interessierter Kantone und Gemeinden zu einer Regelung mit Liechtenstein.
- (4) Für Beziehungen des Bundes mit Liechtenstein im Bereich des Oeffentlichen Auftragswesens ist das GATT-Uebereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1979 relevant (SR 0.632.231.42). Es listet zentrale Beschaffungsstellen des Bundes auf, die Güterbeschaffungen sowie damit verbundene Dienstleistungen, die den Wert von (zur Zeit) Fr. 250'000.-- übersteigen, der internationalen Konkurrenz zuführen müssen. Das Uebereinkommen befindet sich zur Zeit in einer umfassenden Neuverhandlung und soll schliesslich auch die subzentralen (kantonale und ausgewählte kommunale) Beschaffungsstellen sowie die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen umfassen. Zudem wird eine Ausdehnung auf reine Dienstleistungen und ein Einschluss der sogenannten "ausgeschlossenen Sektoren" Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation angestrebt. Dieses ehrgeizige Paket soll zusammen mit der Uruguay-Runde am 15. Dezember 1993 geschnürt werden. Aufgrund des Zollvertrags zwischen der Schweiz und Liechtenstein von 1923 (SR 0.631.112.514) sowie des Beitrittsprotokolls der Schweiz zum GATT vom 1. August 1966 (SR 0.632.211.1) sind die relevanten GATT-Bestimmungen ebenfalls auf Liechtenstein anzuwenden. Konsequenterweise enthält die schweizerische Offerte vom 26. Februar 1992 für die Neuverhandlung des erwähnten GATT-Abkommens auch liechtensteinische Beschaffungsstellen, die bereits dem EWR-Liberalisierungsregime unterworfen sind (u.a. liechtensteinische PTT, Gas- und Wasserversorgung).
- (5) Schweizer und liechtensteinische Arbeitskräfte geniessen heute eine gewisse bevorzugte Behandlung aufgrund der Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen vom 6. November 1963, welche durch den Notenaustausch vom 19. Oktober 1981 teilweise suspendiert wurde. Die Bundesgesetzgebung, gestützt auf Art. 69ter BV, schränkt den Handlungsspielraum des Bundes, der Kantone und Gemeinden für die Bewilligung des Aufenthaltes von ausländischen Arbeitskräften im allgemeinen, aber auch für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, ein. Im hier angesprochenen Bereich ist in Liechtenstein der Handlungsspielraum ebenfalls eingeschränkt durch die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein.

- (6) In Liechtenstein kommen aufgrund des Zollvertrags schweizerische Normen zur Anwendung. Bei den Bauprodukten bestehen in der Schweiz keine gesetzlichen, sondern private Normen.
- (7) Im EWR müssen bei öffentlichen Ausschreibungen technische Spezifikationen grundsätzlich nach EG-Normen definiert sein, die für Liechtenstein gelten werden.
- (8) Im EWRA-Anhang zum Öffentlichen Auftragswesen ist die liechtensteinische PTT als zentrale Beschaffungsstelle aufgeführt. Die schweizerische PTT ist hierfür nach dem Vertrag über die Besorgung der PTT-Dienste verantwortlich. Die bestehende Beschaffungspraxis sowie Bestimmungen aus dem PTT-Vertrag sind von den EWR-Regelungen tangiert.

II. Lösungen

1. Prinzip

- (1) Ziel ist die Gleichbehandlung von Schweizer Firmen mit EWR-Firmen in Liechtenstein in bezug auf das Öffentliche Auftragswesen unter Berücksichtigung der Reziprozität im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein.
- (2) Bei öffentlichen Ausschreibungen in Liechtenstein gilt in bezug auf Spezifikationen von Produkten das Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit", vorbehaltlich besonderer Spezifikationsvorschriften gemäss EWR-Abkommen.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

- (1) Liechtenstein gewährt Schweizer Firmen im Bereich des Öffentlichen Auftragswesens die Gleichbehandlung mit EWR-Firmen. (Ziel ist der Abschluss eines Abkommens im Bereich Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation zur Beseitigung der Diskriminierung nach EWR-Abkommen gegenüber Drittstaaten nach Ablauf der für diesen Bereich Liechtenstein eingeräumten Uebergangsfrist.)
- (2) Der Bund gewährt in seinem Zuständigkeitsbereich für das Öffentliche Auftragswesen liechtensteinischen Firmen die Gleichbehandlung mit schweizerischen Firmen.
- (3) Die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau gewähren liechtensteinischen Firmen in ihrem Zuständigkeitsbereich für das Öffentliche Auftragswesen die Gleichbehandlung mit Firmen aus anderen Kantonen im Sinne der Meistbegünstigung.

- (4) Die Gemeinden der sanktgallischen Bezirke Werdenberg und Sargans gewähren in ihrem Zuständigkeitsbereich für das Oeffentliche Auftragswesen liechtensteinischen Firmen die Gleichbehandlung mit nicht ortsansässigen Firmen im Sinne der Meistbegünstigung.
- (5) Bei öffentlichen Ausschreibungen in Liechtenstein gilt in bezug auf Spezifikationen von Produkten das Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit", vorbehaltlich besonderer Spezifikationsvorschriften gemäss EWR-Abkommen.
- (6) Liechtenstein und die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden sowie Thurgau gewähren sich im Bereich des Oeffentlichen Auftragswesens bei der Verwendung von Arbeitskräften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine wohlwollende Behandlung (s. Beilage).
- (7) Liechtenstein und die Kantone Zürich, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden sowie Thurgau verlangen im Bereich des Oeffentlichen Auftragswesens für die Ausübung einer Tätigkeit keine vorherige Gewerbeanmeldung.
- (8) Liechtenstein bezeichnet eine Stelle, die im PTT-Bereich bei Vergabe von öffentlichen Aufträgen den formellen Entscheid trifft. Der Vertrag über die Besorgung der PTT-Dienste wird entsprechend angepasst werden müssen.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

- (1) Schweizer Firmen sind im Bereich des Oeffentlichen Auftragswesens EWR-Firmen gleichgestellt. (Ziel ist der Abschluss eines Abkommens im Bereich Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation zur Beseitigung der Diskriminierung nach EWR-Abkommen gegenüber Drittstaaten nach Ablauf der für diesen Bereich Liechtenstein eingeräumten Uebergangsfrist.)
- (2) Bei öffentlichen Ausschreibungen in Liechtenstein gilt in bezug auf Spezifikationen von Produkten das Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit", vorbehaltlich besonderer Spezifikationsvorschriften gemäss EWR-Abkommen.

Paper Nr. 30

19.11.93 CH/FL

OEFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN

Anwesenheitsregelung von Dienstleistungserbringern

1. Grenzgänger (tägliche Rückkehr an den Wohnort):

Liechtensteiner und Schweizer Staatsangehörige (auch Dienstleistungserbringer) benötigen gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Vereinbarung über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen keine fremdenpolizeiliche Bewilligung.

Drittausländer(innen), die, ohne den Wohnort zu verlegen, im Auftrag eines Dienstleistungserbringers im anderen Land tätig sind, benötigen das Einverständnis von Liechtenstein oder vom Einsatzkanton (Art. 10 der Vereinbarung betreffend Drittausländer, Art. 14 Abs. 5 - 8 ANAV). Dieses Einverständnis wird in der Regel erteilt, sofern es sich nicht um Angehörige aus nicht traditionellen Rekrutierungsgebieten handelt. Dabei wird geltend gemacht, dass das einheimische Gewerbe auch nicht auf solche Arbeitskräfte zurückgreifen kann.

2. Aufenthalt bis zu 8 Tagen:

Liechtensteiner und Schweizer Staatsangehörige und Drittausländer(innen):

Ausländische Monteure oder Monteur-Equipen (Spezialisten und die dafür notwendigen Hilfskräfte) von Betrieben mit Sitz im Ausland, die von der Firma gelieferte Maschinen, Apparate, Werkzeuge und dergleichen in der Schweiz oder in Liechtenstein aufstellen, überholen oder reparieren, bedürfen bei der Einreise keiner Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Dauert die Tätigkeit nicht länger als 8 Tage, so ist keine fremdenpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für ausländische Arbeitnehmer von Firmen mit Sitz im Ausland, die Bauwerke oder Anlagen errichten.

3. Aufenthalt bis zu vier Monaten:

Bewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu vier Monaten können in beiden Ländern ohne Anrechnung an die Höchstzahlen erteilt werden.

An Dienstleistungserbringer wird eine solche Bewilligung in der Regel erteilt, sofern es sich um Angehörige aus den traditionellen Rekrutierungsgebieten handelt.

4. Aufenthalt länger als vier Monate:

Bewilligungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kontingente erteilt. Besteht aus fremdenpolizeilichen Gründen keine Möglichkeit für die Erteilung einer Bewilligung, wird von schweizerischen Dienstleistungserbringern verlangt, dass sie in der Schweiz wohnen und als Grenzgänger in Liechtenstein erwerbstätig sind.

LÖSUNGSPLATTFORMEN FÜR DIE BEREICHE

1 TELEKOMMUNIKATION

2 TRANSPORT

3 LUFTVERKEHR

4 FREIER PERSONENVERKEHR

5 GRUNDSTÜCKERWERB

TELEKOMMUNIKATION

I. Problemstellung

Aufgrund des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe vom 9. Januar 1978 gelten alle schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in diesem Bereich auch in Liechtenstein.

Auf der *W a r e n* seite gelten Teilnehmeranlagen, die in der Schweiz zugelassen sind, auch in Liechtenstein als zugelassen. Falls keine Anpassung dieses Vertrages vorgenommen würde, hätte dies zur Folge, dass die Schweiz liechtensteinische Zulassungen erteilen würde, welche dann in allen EWR-Mitgliedstaaten akzeptiert werden müssten.

Auf der *D i e n s t l e i s t u n g s* seite sind die Probleme ähnlich gelagert. Die Schweiz kann zur Zeit noch Dienstleistungsanbietern in Liechtenstein Konzessionen bzw. Allgemeinbewilligungen erteilen.

II. Lösungen

Als Lösung soll auch hier, wie im Warenbereich, die "parallele Verkehrsfähigkeit" gelten. Der genannte Vertrag muss aber insofern angepasst werden, als das schweizerische Fernmelderecht EWR-Bestimmungen zuwiderlaufen würde. Liechtenstein wird ausserdem eine autonome Zulassungs- und Konzessionsbehörde errichten müssen.

TRANSPORT

1. Problemstellung

Liechtenstein wird mit dem Beitritt zum EWRA der Liberalisierungsmassnahmen dieses Abkommens im Bereich des Güter- und Personentransports teilhaftig, während dies für die Schweiz nicht zutrifft.

Die sich aus der Zugehörigkeit respektive Nichtzugehörigkeit zum EWR ergebenden Anpassungen der bestehenden Regelungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein sind EWR-konform vorzunehmen.

II. Lösungen

1. Prinzip

Es ist pragmatisch nach möglichst einfachen Lösungen zu suchen.

Soweit notwendig, errichtet Liechtenstein autonome Bewilligungs- und Kontrollstellen.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

2.1 Güter- und Personentransport

Fahrzeugführer/Führerschein

Die gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise wird weitergeführt. Selbst unter Umständen leicht abweichende Fahrzeugkategorien bilden kein Hindernis (wird im Verkehr mit anderen Staaten auch bewältigt). Liechtenstein kann auch weiter im zentralen Register der Administrativmassnahmen (ADMAS) mitmachen.

Kontrolle der grünen Versicherungskarte bei Einreise italienischer Motorfahrzeuge in den schweizerischen Zollämtern in Liechtenstein

Bisher war die Entschädigung bei Unfällen italienischer Motorfahrzeuge in Liechtenstein und in der Schweiz nur so gross wie der Umfang der Schadendeckung in Italien, ausser in Fällen, wo die "grüne Karte" vorgewiesen worden war. An den EWR-Grenzen, und damit auch in Liechtenstein, dürfte die "grüne Karte" jedoch nicht zur Bedingung der Einreise gemacht werden.

Bis zum Abschluss einer bilateralen Vereinbarung der Schweiz mit Italien (Verhandlungen im Gange) werden die Kontrollen der "grünen Karte" bei Motorfahrzeugen mit italienischem Kennzeichen im Güter- und Personenverkehr in den schweizerischen Zollämtern in Liechtenstein aufrechterhalten, um im Falle der Weiterfahrt in die Schweiz eine allfällige Schadensdeckung bei Unfällen mit italienischen Motorfahrzeugen zu gewährleisten.

Eisenbahnverkehr

Der Eisenbahnverkehr mit Liechtenstein ist im "Staatsvertrag vom 27. August 1870 zwischen der Schweiz, Oesterreich, zugleich in Vertretung für Liechtenstein, dann Bayern über die Herstellung einer Eisenbahn über Bregenz nach St. Margrethen sowie von Feldkirch nach Buchs" geregelt. Gemäss Artikel 3 dieses Abkommens hat Liechtenstein den Betrieb der Bahnlinien auf seinem Gebiet mittels Konzession den Oesterreichischen Bundesbahnen übertragen.

Das Verhältnis Schweiz-Liechtenstein wird daher von den Bestimmungen des EWRA im Bereich des Eisenbahnverkehrs nicht tangiert.

Kabotage

Die Ausübung der Kabotage durch EWR-Operateure beschränkt sich auf das Staatsgebiet Liechtensteins. Liechtenstein vereinbart mit der Schweiz eine Regelung, die es Liechtenstein gestattet, allfällige EWR-Verpflichtungen im Bereich der Kabotage uneingeschränkt zu erfüllen. Das Entgelt für die vorübergehende gewerbliche Verwendung von unverzollten Fahrzeugen zu Binnentransporten auf dem Staatsgebiet Liechtensteins unterliegt der Warenumsatzsteuer, sofern die Steuer auf diesem Entgelt beachtlich ist (Artikel 48 lit. f des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer). Die Steuer wird von der Eidgenössischen Zollverwaltung erhoben.

Demgegenüber bleibt die Kabotage in der Schweiz verboten bis zur Anwendung des revidierten Artikels 15 Zollgesetz respektive einer entsprechenden bilateralen Regelung mit der EG.

Bis zum Einbezug der Schweiz in die liberalisierte Kabotage-Regelung der EWR-Staaten wird die Schweiz den verbotenen Kabotageverkehr wie bisher mit Massnahmen der Binnenkontrolle ahnden. Eine Zunahme des unzulässigen Kabotageverkehrs in der Schweiz ist wenig wahrscheinlich und müsste allenfalls durch eine verstärkte Binnenkontrolle unterbunden werden.

Im Binnenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein wird der Tatbestand der Kabotage in keinem Fall erfüllt, da die Fahrzeuge beider Länder im gemeinsamen Zollgebiet verzollt sind.

2.2 (nur) Güterverkehr

Sonntags- und Nachtfahrverbot

Da es keinen diesbezüglichen Acquis communautaire gibt, kann Liechtenstein die schweizerische Regelung übernehmen oder eigene Bestimmungen erlassen.

Bilaterale (Transport-)Abkommen der Schweiz mit EWR- und anderen Drittstaaten

Einzelne bilaterale Abkommen erstrecken sich auch auf Liechtenstein, solange dasselbe mit der Schweiz durch einen Zollvertrag verbunden ist. Insbesondere erhält Liechtenstein jeweils einen bestimmten Anteil der ausgehandelten Bewilligungen für den kontingentierten Güterverkehr.

Liechtenstein verbleibt wie bisher in diesen Abkommen, soweit und solange diese nicht durch Regelungen mit bzw. zwischen den EWR-Staaten für Liechtenstein obsolet werden. Die Liechtenstein bis anhin zugefallenen Transportbewilligungen für den internationalen Strassengüterverkehr werden für Liechtenstein überflüssig, soweit sie Staaten betreffen, die Liechtenstein aufgrund des EWRA Zutritt zum freien Güterverkehr gewähren. Die Trans-

portbewilligungen für die Länder ohne freien Güterverkehr werden weiterhin durch die Schweiz ausgehandelt und Liechtenstein zuteilt. Liechtensteins voraussichtlicher Bedarf wird vor Aufnahme der jeweiligen Verhandlungen durch die zuständige liechtensteinische Amtsstelle ermittelt und wie bisher dem EVED mitgeteilt.

Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung ARV)

Das EWRA sieht ein einfacheres Kontrollsystem (Fahrten-schreiber¹⁾) vor, als es die Schweiz vorschreibt. Liechtenstein wird sich den EWR-Regelungen anschliessen, ohne dass dadurch im Binnenverhältnis Schweiz-Liechtenstein ein Handlungsbedarf entstände. D.h., Liechtenstein wird den schweizerischen Fahrten-schreiber weiterhin anerkennen.

Ebenfalls wird die Schweiz künftig die ARV auf Liechtensteiner Berufschauffeure gleich anwenden wie auf Chauffeure aus den übrigen EWR-Staaten.

2.3 (nur) Personentransporte

Erteilung von Konzessionen für den gewerblichen Personen-transport

Mit dem EWR-Beitritt Liechtensteins gilt im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen im Gebiet der Gemeinschaft für Liechtenstein neu das EWR-Recht, welches eine andere Regelung vorsieht als das bisher anwendbare Schweizer Recht. Im Binnenverkehr Liechtensteins und im bilateralen Verkehr mit

1) Die Umrüstung auf EG-konforme Fahrtenschreiber ist in der Schweiz per Oktober 1995 vorgesehen. Damit verschwindet das "Regelungsgefälle" EWR/CH.

der Schweiz finden weiterhin das schweizerische Postverkehrsge-
setz, das PTT-Organisationsgesetz mit Ausführungsverordnung
und die Automobilkonzessionsverordnung Anwendung²⁾. Im Ver-
kehr mit Drittstaaten (Nicht-EWR-Staaten) ist Liechtenstein fall-
weise in das bilaterale Abkommen Schweiz-Drittstaat miteinbezo-
gen.

Liechtenstein wird eine landeseigene Konzessionsbehörde
schaffen. Die Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen der Schweiz
und Liechtenstein hinsichtlich der Konzessionserteilungen im bi-
lateralen Verkehr respektive im Verkehr mit Drittstaaten (Nicht-
EWR-Staaten) sind in einer bilateralen Vereinbarung zwischen
Liechtenstein und der Schweiz festzulegen. Diese wird das in
Liechtenstein geltende EWR-Recht zu berücksichtigen haben.

Durch die unterschiedliche Konzessionspolitik der EWR-Staaten
und der Schweiz entstehen für den Schweizer Zoll an der liech-
tensteinisch-österreichischen Grenze unterschiedliche Vollzugs-
aufgaben, je nachdem, ob es sich um Fahrten mit Abfahrts- oder
Bestimmungsort Schweiz respektive Liechtenstein handelt.

3. Verhältnis Liechtenstein/EWR-Partner

3.1 (nur) Güterverkehr

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR muss dieses auf seinem
Hoheitsgebiet die EG-Masse und -Gewichte zulassen.

Da jedoch die gemeinsame Zoll-Aussengrenze bestehen bleibt,
verändert sich die heutige Situation nicht. Ganz Liechtenstein be-
findet sich im grenznahen Gebiet, d.h. bereits heute kann Liech-
tenstein mit den EG-Massen und -Gewichten befahren werden.

2) Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Be-
sorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-,
Telefon- und Telegrafengebäude und zugehörige Anlage.

Soweit aber EWR-Transporte das schweizerische Staatsgebiet tangieren, bleibt die bisherige Bewilligungspraxis aufrechterhalten.

3.2 (nur) Personenverkehr

Sollte in Zukunft auch für den Binnenverkehr eines EWR-Mitgliedstaates die Anwendung von EWR-Recht vorgeschrieben sein, so müsste der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafendienste entsprechend angepasst werden.

III. Alternativen

Die in der Schweiz im Rahmen des SWISSLEX-Paketes erfolgenden Anpassungen an das EWR-Recht werden weitere Vereinfachungen in den Beziehungen Schweiz-Liechtenstein nach sich ziehen.

Luftverkehr
19.11.93 CH/FL

LUFTVERKEHR

I. Problemstellung

1. Geltendes Luftfahrtrecht in Liechtenstein

Massgebend für die heutigen luftfahrtrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist der Notenaustausch vom 25. Januar 1950 zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Ausübung der Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein durch schweizerische Behörden (Notenaustausch). Diese Vereinbarung sieht unter anderem folgende Grundsätze hinsichtlich der Ausübung der Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein vor.

- a) Anwendbarkeit der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung in Liechtenstein;
- b) Anwendung dieser Gesetzgebung durch die zuständigen schweizerischen Behörden;
- c) Verzicht der liechtensteinischen Verwaltung, ihre Organe mit Aufgaben zu betrauen, die nach der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung einer eidgenössischen Behörde vorbehalten sind.
- d) Die Erteilung von Polizeibewilligungen in der Luftfahrt erfolgt direkt durch die schweizerischen Behörden (z.B. Betriebsbewilligungen der gewerbsmässigen Luftfahrt, Flugfeldbewilligungen und Lufttüchtigkeitsausweise). Die vorgängige

Zustimmung der liechtensteinischen Behörden ist jedoch in jenen Fällen erforderlich, in denen das öffentliche Interesse berührt ist (z.B. Flugfeldbewilligungen, Flugtage, Tiefflüge und Aussenlandungen).

- e) Die Verleihung von Konzessionen in der Luftfahrt (für Unternehmen des Linienverkehrs und öffentliche Flugplätze) bleibt der liechtensteinischen Regierung vorbehalten. Eine Konzessionserteilung ist jedoch nur dann zulässig, wenn nach Ansicht der schweizerischen Behörden die Konzessionsvoraussetzungen gegeben sind.
- f) Liechtensteinische Luftfahrzeuge werden in das schweizerische Luftfahrzeugregister eingetragen.

2. Vereinbarkeit der geltenden Regelungen mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR würde die Luftfahrt in Liechtenstein den Bestimmungen des EWR-Abkommens betreffend Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie den besonderen sekundärrechtlichen Bestimmungen des zweiten EG-Liberalisierungspaketes zur Luftfahrt unterstehen. Soweit das EWR-Recht nicht mit den anwendbaren schweizerischen luftfahrtrechtlichen Bestimmungen übereinstimmt, würde somit in Bezug auf Liechtenstein eine Unvereinbarkeit zwischen dem Notenaustausch und dem EWR-Abkommen bestehen. Probleme könnten sich sowohl bei institutionellen wie auch bei materiellrechtlichen Fragen ergeben. Die Ausübung der Luftfahrtaufsicht durch die schweizerischen Behörden und die Anwendbarkeit einzelner Regelungen des schweizerischen Luftrechts könnten den Anforderungen des EWR-Rechts widersprechen.

II. Lösungen

1. Teilweise fehlende praktische Anwendbarkeit des EWR-Rechts

Mit dem Inkrafttreten des EWR werden im Bereich des für die Luftfahrt relevanten Sekundärrechts die Erlasse des zweiten Liberalisierungspaktes der EG übernommen. Mit Ausnahme der Verordnungen (EWG) Nr. 3975/87 und Nr. 4261/88 betreffend Wettbewerbsregeln, der Verordnung (EWG) Nr. 294/91 betreffend Luftfrachtdienste sowie der Richtlinie 80/1266/EWG betreffend Zusammenarbeit und Unterstützung auf dem Gebiet der Flugunfalluntersuchung und der Entscheidung 80/50/EWG des Rates betreffend Einführung eines Konsultationsverfahrens bezieht sich das anwendbare Sekundärrecht nur auf den Linienflugverkehr. Da derzeit in Liechtenstein kein konzessioniertes Luftverkehrsunternehmen des Linienverkehrs besteht und auch kein Flugplatz für Flächenflugfahrzeuge vorhanden ist, dürfte es für das Sekundärrecht betreffend Linienflugverkehr in Liechtenstein kaum Anwendungsfälle geben. Ein Konflikt mit dem Notenaustausch könnte somit in diesem Bereich aller Voraussicht nach vorerst ausgeschlossen werden.

2. Anpassung oder Aufhebung des Notenaustausches

Die Anwendbarkeit des EWR-Rechts im Luftverkehr innerhalb Liechtensteins sowie zwischen Liechtenstein und den anderen EWR-Vertragsstaaten verlangt vor allem im Bereich des Nichtlinienverkehrs die Bezeichnung einer für Luftfahrtsfragen zuständigen liechtensteinischen Behörde sowie die Aufhebung der Anwendbarkeit EWR-widrigen schweizerischen Rechts. Diesem Erfordernis könnte durch eine Anpassung des Notenaustausches wie folgt Rechnung getragen werden:

Luftverkehr Liechtenstein/EWR

Der Notenaustausch könnte dahingehend geändert werden, dass inskünftig im Luftverkehr innerhalb Liechtensteins sowie zwischen Liechtenstein und den anderen EWR-Vertragstaaten die liechtensteinische Regierung für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten, für die Beurteilung wettbewerbsrechtlicher Fragen sowie für die Mitwirkung im besonderen Konsultationsverfahren für Beziehungen mit Drittländern zuständig ist. Im Bereich der Flugpolizei, der Flugsicherung, der technischen Aufsicht und Begutachtung, der Ausstellung von technischen Bescheinigungen und von Fähigkeitsausweisen könnte, ähnlich wie bisher, aufgrund der derzeit noch fehlenden Expertise in Liechtenstein, die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden aufrechterhalten bleiben, möglicherweise jedoch auch nur im Sinne einer Amtshilfe mit einer besonderen Regelung der Kostentragung.

Luftverkehr Schweiz/Liechtenstein

Für den Luftverkehr zwischen Liechtenstein und der Schweiz könnte der Inhalt der bestehenden Regelung im Notenaustausch weitestgehend beibehalten werden. Damit könnte gewährleistet werden, dass einerseits auch inskünftig nur solche liechtensteinischen Unternehmungen in der Schweiz den einheimischen Unternehmen gleichgestellt werden, die den Anforderungen der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung genügen, und andererseits schweizerische Unternehmungen wie bisher in Liechtenstein gewerbsmässige Flüge vornehmen dürfen.

FREIER PERSONENVERKEHR

I. Problemstellung

1. Ausgangslage

Aufgrund von Art. 33 und 34 des Zollvertrages wurde neben der Zollkontrolle auch die fremdenpolizeiliche Personenkontrolle zwischen Liechtenstein und der Schweiz an die Grenze zwischen Liechtenstein und Oesterreich verschoben.

Eine notwendige Voraussetzung für diese Massnahme war, dass Liechtenstein auf seinem Gebiet die Umgehung der fremdenpolizeilichen Vorschriften der Schweiz verhindert. Die heute massgebende Vereinbarung vom 6. November 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer (SR 0.142.115.143) trägt dieser Voraussetzung Rechnung: Grundsätzlich gilt das schweizerische Ausländerrecht auch für Liechtenstein, dem aus fremdenpolizeilicher Sicht etwa die Stellung eines Kantons zukommt. Für die Zulassung von Ausländern besitzt Liechtenstein jedoch eine eigene, sehr restriktive Begrenzungsverordnung. Das auch für Liechtenstein geltende Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) und die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnungen entsprechen in vielen Bereichen nicht den EWR-Bestimmungen über den freien Personenverkehr.

Mit dem Beitritt zum EWR-Abkommen übernimmt Liechtenstein auch den Grundsatz des freien Personenverkehrs für Angehörige von EWR-Staaten. Liechtenstein wurde allerdings gemäss dem Protokoll 15 zum EWR-Abkommen für die vollständige Einführung des freien Personenverkehrs eine Uebergangsfrist bis zum 1. Januar 1998 zugestanden, einzelne Bestimmungen müssen jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt übernommen werden. Bei Ablauf der Uebergangszeit werden die Vertragsparteien eine Verlängerung der Uebergangsmassnahmen gemeinsam prüfen, wobei die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend zu berücksichtigen ist.

2. Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen gegen Angehörige von EWR-Staaten

Besondere Probleme ergeben sich bei den strafrechtlichen Landesverweisungen und den gestützt auf das ANAG erlassenen, für das ganze Gebiet der Schweiz geltenden administrativen Massnahmen (Wegweisungen, Ausweisungen, Einreiseperrern). Diese von der Schweiz erlassenen Massnahmen gelten gemäss Artikel 3 der Vereinbarung betreffend Drittausländer auch für das Gebiet von Liechtenstein.

Solche Massnahmen sind gemäss der Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie Nr. 64/221 EWG nur möglich, wenn der weitere Aufenthalt des Ausländers eine Gefährdung von grundlegenden Interessen der Gesellschaft darstellen würde. Diese Richtlinie enthält zudem gewisse Verfahrensgrundsätze. Das ANAG lässt demgegenüber den entscheidenden Behörden einen grossen Ermessensspielraum offen, so ist etwa der Erlass einer Einreiseperrre gegen alle "unerwünschten Ausländer" möglich (Art. 13 ANAG).

Wenn die Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahme wegen der Unvereinbarkeit des schweizerischen Rechts mit dem EWR-Recht nur noch für einen der beiden Staaten gelten darf, kann der betroffene Ausländer unkontrolliert über die Grenze zwischen Liechtenstein und der Schweiz in dasjenige Land einreisen, das die Massnahme erlassen hat. Daraus könnten sich gewisse Sicherheitsprobleme ergeben (nach einer groben Schätzung bestehen zur Zeit etwa 11'000 Einreisesperren gegen EWR-Angehörige).

3. Gleichbehandlungsfragen

Nach Ablauf der Uebergangsfrist werden Schweizer Staatsangehörige im Bereich des Personenverkehrs gegenüber EWR-Staatsangehörigen benachteiligt sein, während sie heute in Liechtenstein zum Teil eine privilegierte Stellung geniessen. Massgebend ist die Vereinbarung über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen vom 6. November 1963 (SR 0.142.115.142), welche durch den Notenaustausch vom 19. Oktober 1981 (SR 0.142.115.142.1) teilweise suspendiert wurde.

Liechtenstein möchte aufgrund des freundnachbarlichen Verhältnisses eine Benachteiligung der Schweizer gegenüber den Angehörigen von EWR-Staaten verhindern und Lösungen suchen, die auch die Frage der Reziprozität beantworten.

Im Bereich der Berufszulassung werden Schweizer ebenfalls schlechtergestellt sein. Der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr bietet dabei spezifische Probleme.

II. Lösungen

1. Zulassung und Anwesenheitsregelung

Die liechtensteinische Begrenzungsverordnung entspricht nicht den Bestimmungen des EWRA. Liechtenstein wird diese Verordnung gemäss den Vorschriften des Protokolls 15 EWRA schrittweise anpassen. Die vollständige Einführung der Freizügigkeit für EWR-Angehörige nach Ablauf der Uebergangsfrist widerspricht der Vereinbarung betreffend Drittausländer, wonach in Liechtenstein die gleichen Zulassungsgrundsätze für Ausländer gelten sollen wie in der Schweiz. Da jedoch die in Liechtenstein an Drittausländer erteilten Bewilligungen keinen Anspruch auf eine Bewilligungserteilung in der Schweiz enthalten, bestehen aus schweizerischer Sicht keine grundsätzlichen Vorbehalte.

Die neue fremdenpolizeiliche Stellung der EWR-Angehörigen in Liechtenstein (Arten und Gültigkeitsdauer der Bewilligungen, Recht auf Familiennachzug etc.) hat ebenfalls keinen Einfluss auf die Praxis in der Schweiz.

Damit Liechtenstein seinen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachkommen kann, muss die Vereinbarung betreffend Drittausländer für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWRA für Liechtenstein jedoch angepasst werden.

2. Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen

2.1 Beibehaltung der bisherigen Regelung während der Uebergangsfrist

Während der Uebergangsfrist besteht in Liechtenstein noch kein Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Staaten. Liechtenstein

kann vorläufig die eigenen Zulassungsbestimmungen für Angehörige von EWR-Staaten beibehalten und deren Aufenthalt generell verweigern, wenn eine schweizerische Entfernung- oder Fernhaltungsmassnahme besteht.

Aus den gleichen Gründen hat Liechtenstein weiterhin die Möglichkeit, bei den schweizerischen Behörden zu beantragen, dass gegen einen bestimmten Angehörigen eines EWR-Staates gestützt auf die Bestimmungen des ANAG eine Einreisesperre auch für die Schweiz verhängt wird.

Im Einzelfall kann der Geltungsbereich der Massnahme bereits nach geltendem Recht auf das Gebiet der Schweiz beschränkt werden.

Bei einer Uebernahme dieser Lösung ist keine Aenderung der Vereinbarung betreffend Drittausländer erforderlich.

2.2 Beschränkung des Geltungsbereichs dieser Massnahmen auf die Schweiz oder auf Liechtenstein nach Ablauf der Uebergangsfrist

Nach dem Ablauf der Uebergangsfrist könnte eine Fernhalte- oder Entfernungsmassnahme der Schweiz dazu führen, dass ein Angehöriger eines EWR-Staats seinen Anspruch auf Aufenthalt in Liechtenstein nicht geltend machen kann. Die Lösung 2.1 ergibt sich aus einer Interpretation des Protokolls 15 zur Uebergangsfrist durch die schweizerisch-liechtensteinische Expertengruppe. Da dieses Protokoll keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen enthält, könnte die EG-Seite auch den Standpunkt vertreten, dass hier das EWR-Recht bereits mit dem Beginn der Uebergangsfrist anwendbar ist.

Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen gelten nur noch für den Staat, der die Massnahme erlassen hat. Besteht im lokalen Bereich die Befürchtung, dass die fehlende Personenkontrolle an der Grenze zwischen Liechtenstein und der Schweiz im Einzelfall zu einem Sicherheitsproblem führt, hat der andere Staat in schwerwiegenden Fällen die Möglichkeit, gemäss den Grundsätzen des eigenen Rechts ebenfalls eine solche Massnahme zu ergreifen.

Eine zusätzliche Gefährdung der inneren Sicherheit der beiden Länder durch diese Lösung ist kaum zu erwarten, da bereits heute ein Grenzübertritt auch bei einer bestehenden Fernhalte-massnahme durchaus möglich ist. Die Personenkontrolle an der Grenze erfolgt lediglich stichprobenweise. Durch Inlandkontrollen sollte ein starker Missbrauch der offenen Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein verhindert werden können.

Bei einer Uebernahme dieser Lösung muss Liechtenstein seine Ausländergesetzgebung entsprechend erweitern; zudem ist Artikel 3 der Vereinbarung betreffend Drittausländer anzupassen.

3. Gegenseitige Gleichbehandlung

Eine Gleichstellung der Schweizer Staatsangehörigen mit den Angehörigen der EWR-Staaten scheint gemäss dem EWR-Abkommen möglich zu sein. Eine Schranke, aber auch eine Möglichkeit bildet Artikel 121 des EWR-Abkommens, wonach die regionale Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein durch das EWR-Abkommen grundsätzlich nicht berührt ist, solange sie das gute Funktionieren des Abkommens nicht gefährdet. Zudem ist das GATT-Prinzip der Meistbegünstigung zu beachten.

3.1 Anwesenheitsregelung

Im Bereich des Personenverkehrs kann nach dem Ablauf der Uebergangsfrist eine grundsätzliche Gleichstellung der Schweizer Staatsangehörigen mit den Angehörigen der EWR-Staaten durch die Aufhebung der auf Wunsch von Liechtenstein zustandekommenen Suspendierung von Artikel 3 der Vereinbarung über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen erreicht werden.

Während der Uebergangsfrist kann allenfalls die Vereinbarung über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen oder der Notenaustausch über die Suspendierung den für die Angehörigen von EWR-Staaten geltenden Bestimmungen angepasst werden.

3.2 Berufszugang/gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen und Berufserfahrung

Solange Liechtenstein sein Bewilligungs- und Kontingentsystem (mindestens bis 1.1.1998) und insbesondere die nationalen Bestimmungen zur Begrenzung des Zugangs zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit (bis 1.1.1997) beibehalten kann, stellt sich die Gleichbehandlungsproblematik in diesem Bereich nicht grundsätzlich.

Für die Zeit nach Ablauf dieser Uebergangsfristen sollte die Gleichstellung der Schweizer mit Angehörigen der EWR-Staaten keine allzu grossen Probleme bieten. Schwierigkeiten beim Zugang zu einzelnen Berufen könnten sich allenfalls aus dem Kriterium der Staatsangehörigkeit (Aerzte, Apotheker, Juristen) oder

dem Wohn- und Geschäftssitzerfordernis ergeben. Gesondert zu betrachten wäre auch die Anerkennung von Diplomen in der Schweiz, die Liechtensteiner in einem anderen EWR-Staat erlangt haben.

Der Bundesrat beabsichtigt, in diesem Bereich bilaterale Verhandlungen mit der EG aufzunehmen. Sollten diese Bemühungen zu Resultaten führen, die voraussichtlich auch für die EFTA-Staaten zur Anwendung kämen, würden sich wohl die oben erwähnten Probleme nicht mehr stellen. Ansonsten müssten Lösungen in diesem Bereich mit den Kantonen erarbeitet werden, da sie grundsätzlich befugt sind, die Berufszulassung zu regeln.

GRUNDSTÜCKERWERB

I. Problemstellung

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat Liechtenstein am 9. Dezember 1992 ein neues Grundverkehrsgesetz erlassen. Danach können natürliche und juristische Personen, die aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Grunderwerb im Inland berechtigt sind, ab 1. Januar 1998 Eigentum an Grundstücken unter denselben Voraussetzungen wie Landesangehörige und inländische juristische Personen erwerben. Dies gilt nicht für den Erwerb von Grundstücken, die im Eigentum eines Unternehmens stehen und betriebsnotwendiger Bestandteil des Unternehmens sind (Direktinvestitionen). Diese können ab 1. Januar 1996 unter den vorgenannten Voraussetzungen zu Eigentum erworben werden.

Nach dem neuen Gesetz sind alle Angehörigen derjenigen Staaten liechtensteinischen Landesangehörigen gleichgestellt, die aufgrund völkerrechtlicher Abmachungen wie liechtensteinische Landesangehörige zu behandeln sind.

Ferner bedarf der Erwerb von Eigentum an inländischen Grundstücken grundsätzlich der Genehmigung. Diese ist zu verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse im Sinne des Gesetzes am beabsichtigten Erwerb von Eigentum an Grundstücken nicht vorliegt.

Ein Ausländer im Sinne des genannten Gesetzes kann für seine Wohnbedürfnisse ein Grundstück nur erwerben, wenn er sich mit behördlicher Bewilligung ununterbrochen mindestens 10 Jahre in Liechtenstein aufgehalten hat.

In der Schweiz können nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland niederlassungsberechtigte Ausländer wie Schweizer frei Immobilien erwerben, ausgenommen in den militärischen Schutzgebieten. Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung, von ihnen beherrschte Gesellschaften und Gesellschaften mit Sitz im Ausland benötigen dagegen in der Regel eine Bewilligung für den Grundstückserwerb. Die Bewilligung wird zu beruflichen und betrieblichen Zwecken zumeist erteilt, ebenso für Wohnungen von in der Schweiz wohnhaften Personen.

II. Lösungen

1. Prinzip

Ziel ist die Gleichstellung der Schweizer Staatsangehörigen mit den Angehörigen der EWR-Staaten unter Berücksichtigung der Reziprozität im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein.

2. Verhältnis Schweiz/Liechtenstein

Die Gleichstellung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen oder Firmen mit Angehörigen oder Firmen aus den EWR-Staaten und gegebenenfalls die Inländerbehandlung kann unter Wahrung der Gegenseitigkeit mittels einer bilateralen Vereinbarung erreicht werden.

Unabhängig von der Frage des EWR-Beitritts Liechtensteins sind Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein im Bereich des Grunderwerbs heute schlechter gestellt als Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen mit Wohnsitz in der Schweiz. Mittels einer bilateralen Vereinbarung könnte auch diese Frage, unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Gegebenheiten, einer Lösung zugeführt werden, ohne notwendigerweise die Liechtenstein im EWRA zugestandenen Fristen zu berücksichtigen.